COMPETENCE CENTER
FORENSIK UND
WIRTSCHAFTSKRIMINALISTIK

Master of Advanced Studies in Forensics (MAS Forensics)

Straftaten gewaltbereiter Fans bei Fussballspielen

Ursachen, Lösungsstrategien und persönliche Schlussfolgerungen unter Einbezug des St. Galler Schnellrichter-Modells

eingereicht von Hans Frey

Klasse MAS Forensics 3

am 10. Mai 2011

betreut von

Dr. iur. Thomas Hansjakob, 1. Staatsanwalt des Kantons St. Gallen

I. INHALTSVERZEICHNIS ..... **2 - 3**

II. LITERATURVERZEICHNIS ..... **3 - 5**

III. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS ..... **5 - 6**

IV. ANHÄNGE ..... **6 - 6**

V. KURZFASSUNG ..... **6 - 6**

I. INHALTSVERZEICHNIS

1. EINFÜHRUNG INS THEMA ..... 7 - **8**

2. ZIEL DER ARBEIT ..... **8 - 8**

3. WELCHE STRAFTATEN WERDEN VERÜBT? ..... **9 - 10**
3.1 LANDFRIEDENSBRUCH ..... **10 - 10**
3.2 GEWALT UND DROHUNG GEGEN BEHÖRDEN UND BEAMTE ..... **10 - 10**
3.3 UNBEFUGTER VERKEHR MIT SPRENGSTOFF ..... **10 - 11**
3.4 TÄTLICHKEITEN, KÖRPERVERLETZUNG ..... **11 - 11**
3.5 HAUSFRIEDENSBRUCH ..... **11 - 11**
3.6 VERMUMMUNGSVERBOT ..... **11 - 11**

4. STEIGENDE ANZAHL GEWALTTATEN BEI FUSSBALLSPIELEN ..... **12 - 12**

5. WER SIND DIE TÄTER? ..... **13 - 13**
5.1 ALLGEMEINES ..... **13 - 13**
5.2 HOOLIGANS ..... **13 - 14**
5.3 ULTRÀS ..... **14 - 14**
5.4 UNTERSCHIEDE ZWISCHEN HOOLIGANS UND ULTRÀS ..... **15 - 15**

6. WESHALB ES ZU STRAFTATEN KOMMT – URSACHEN, WIRKUNGEN HINTERGRÜNDE ..... **14 - 15**

7. LÖSUNGSSTRATEGIEN ..... **16 - 16**
7.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN ..... **16 - 16**
7.1.1 BG ÜBER MASSNAHMEN ZUR WAHRUNG DER INNEREN SICHERHEIT ..... **16 - 17**
7.1.1.1 GRUNDLAGEN INFORMATIONSSYSTEM HOOGAN ..... **17 - 17**
7.1.1.2 AUSREISEBESCHRÄNKUNG ..... **17 - 17**
7.1.2 VO ÜBER VERWALTUNGSPOLIZEILICHE MASSNAHMEN/INFOSYSTEM BAP ..... **17 - 19**
7.1.3 KONKORDAT ÜBER MASSNAHMEN GEGEN GEWALT BEI SPORTANLÄSSEN ..... **19 - 19**

7.1.4 KSBS-EMPFEHLUNGEN ..... 20 - 20
7.2 WAS DIE VEREINE TUN ..... 20 - 21
7.3 WAS DIE STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN TUN ..... 22 - 22
7.3.1 ST. GALLEN ..... 22 - 22
7.3.1.1 AUSGANGSLAGE ..... 22 - 22
7.3.1.2 VORGEHEN POLIZEI ..... 22 - 23
7.3.1.3 VORGEHEN STAATSANWALTSCHAFT ..... 23 - 24
7.3.1.4 ZUSAMMENFASSUNG ..... 24 - 24
7.3.2 LUZERN ..... 24 - 25
7.3.3 BASEL ..... 25 - 26
7.3.4 ZÜRICH ..... 26 - 26
7.3.5 BERN ..... 26 –28
7.3.6 ZUSAMMENFASSUNG – QUERVERGLEICHE ..... 28 - 29
7.4 WELCHE MASSNAHMEN NEU SIND ..... 29 - 29
7.4.1 AUS- UND WEITERBILDUNG ..... 29 - 29
7.4.2 FANARBEIT ..... 30 - 30
7.4.3 AN- UND ABREISE ..... 30 - 30
7.4.4 ALKOHOL ..... 30 - 30
7.4.5 PYROTECHNIK ..... 29 - 29
7.4.6 DEANONYMISIERUNG ..... 30 - 30
7.4.7 FANCARD ..... 30 - 31

8. PSYCHOLOGIE DES STRAFENS – WIRKUNG VON SOFORTIGEN STRAFEN ..... 31 - 31
8.1 ENGE ZEITLICHE VERBINDUNG ZWISCHEN DER TAT UND DER STRAFE ..... 31 - 31
8.2 INTERVIEW MIT DR. MED. JOSEF SACHS, LEITENDER ARZT, FORENSISCHE PSYCHIATRIE ..... 32 - 32

9. ERGEBNISSE / PERSÖNLICHES FAZIT ..... 32 - 32
9.1 VEREINE ZWISCHEN SOLIDARITÄT ZU DEN FANS UND SICHERHEIT IM UND UMS STADION ..... 32 - 33
9.2 POLIZEI IM KONFLIKT ZWISCHEN REPRESSION, VERMEIDUNG VON AGGRESSION UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT ..... 33 - 33
9.3 STAATSANWALTSCHAFT KONSEQUENTES STRAFEN - AM BESTEN DURCH SCHNELLVERFAHREN ..... 34 - 34
9.4 DANK ..... 34 - 35

II. LITERATURVERZEICHNIS

ACHERMANN BARBARA, Aussagen eines Basler Hooligans, Tagesanzeiger, das Magazin, ein perfektes Doppelleben, vom 01.04.2011, Seite 30

AEBERSOLD PETER, Prof. Dr. iur., Risikomanagement und Freiheitsstrafe, in Sutter-Somm/Hafner/Schmid/Seelmann, Risiko und Recht (Festgabe zum Schweizerischen Juristentag 2004), Verlag Helbing und Lichtenhahn, Basel 2004, S.557-574

BÄTTIG GREGOR, Chef Planung und Einsatz, Kantonspolizei Bern, Ausführungen vom 30.03.2011

BURRI DANIEL, lic. iur., Oberstaatsanwalt Kanton Luzern, Antwort auf ein Postulat von Kantonsrat Stefan Wassmer am 20.04.2010

BUSSMANN BEAT, Polizeikommissär, Leiter Einsatzplanung Kantonspolizei Basel-Stadt, Ausführungen vom 28.03.2011

ECKERT ANDREAS, Dr. iur., Leitender Staatsanwalt, Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, Ausführung vom 14.03.2011

GUBLER JONAS, „ Die Ultras“, S. 11, S. 16

HANSJAKOB THOMAS, Dr. iur., 1. Staatsanwalt St. Gallen, Beschleunigte Verfahren im Kanton St. Gallen, 01.09.2010

HENSLER BEAT, lic. iur., Kommandant Luzerner Polizei, Ausführungen vom 25.03.2011

LOPEZ CESAR, lic. iur., stv. Leitender Staatsanwalt der Region Bern-Mittelland, Kantonaler Staatsanwalt für die Bekämpfung des Hooliganismus bei Sportveranstaltungen, Ausführungen vom 24.03.2011

PILZ GUNTER A., Prof. Dr., Aufsatz Massenemotionen in der Sportarena - beherrschbare Sicherheitsrisiken?

RYSER DANIEL, “ Feld-Wald-Wiese“, Hooligans in Zürich, Seite 50

SACHS JOSEF, Dr. med., Leitender Arzt, Forensische Psychiatrie, Königsfelden, Interview vom 23.03.2011

VOLKEN DOMINIC, lic. iur. LLM., Bundesamt für Polizei, Fachbereichsleiter Hooliganismus

VOSER BEAT, Dr. iur., Leitender Staatsanwalt, Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, Ausführungen vom 03.03.2011

GESETZE

Bundesgesetz vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG); SR 514.54

Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS); SR 120

Bundesgesetz vom 25. März 1977 über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG); SR 941.41

Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937; SR 311.0

Verordnung über Verwaltungspolizeiliche Massnahmen und über Informationssysteme des Bundesamtes für Polizei; SR. 120.52

MATERIALIEN

Bundesamtes für Polizei, Jahresbericht des Bundesamtes für Polizei 2009, Seite 55

Bundesrat, Bericht über Gewalt anlässlich von Fussballspielen, vom 08.12.2008, Seite 20

Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen – Hooligankonkordat

KSBS – Empfehlungen betreffend Gewalt bei Sportveranstaltungen

Nationales Rahmenkonzept Fanarbeit in der Schweiz

INTERNET

Busset T., Soziologe: www.hools.juniorwebaward.ch/fanszene/fantypen/kategorie-b-ultras.html, besucht am 7.3.2011

Stadt St. Gallen: www.stadt.sg.ch/news, besucht am 29.03.2011

Wikipedia: www.wikipedia.org/wiki/Hooligan, besucht am 01.03.2011

Interview vom 20.09.2009 mit Gunter A. Pilz Fanforscher: www.20min.ch/news/kreuz_und _quer/story/30123454, besucht am 16.09.2010

III. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ANAG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (nicht mehr in Kraft)
AuG	Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz)
FaCH	Fanarbeit Schweiz
FC	Fussballclub
Fedpol	Bundesamt für Polizei
GS	Geldstrafe
Hoogan	Elektronische Informationssystem des Bundeamtes für Polizei, in das Daten über Personen aufgenommen werden, die sich anlässlich von Sportveranstaltungen im In- und Ausland gewalttätig verhalten haben
KKJP	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren/Innen
KSBS	Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz
Pyros	Feuerwerk
Ripol	Automatisiertes Fahndungssystem der Schweiz
SBB	Schweizerische Bundesbahnen
SFV	Schweizerischer Fussballverband
SFL	Swiss Football League

Sogn.	Sogenannt
SprstG	Bundesgesetz vom 25. März 1977 über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG); SR 941.41
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937; SR 311.0
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung)
TS	Tagessätze
Uefa	Union of European Football Associations
WG	Bundesgesetz vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG); SR 514.54
z.B.	zum Beispiel

IV. ANHÄNGE

Anhang 1: Richtlinien KSBS…… **36 - 37**

Anhang 2: Hooligan-Konkordat……... **38 - 42**

Anhang 3: Interview mit Dr. med. Josef Sachs, Klinik Königsfelden…….. **43 - 44**

V. KURZFASSUNG

Fussballspiele sind heute Massenveranstaltungen, die bei den Zuschauern Emotionen wecken. Insbesondere junge Menschen zwischen 19 und 24 Jahren nutzen Fussballspiele, um mit Gewalt gegen andere und Sachbeschädigungen sich auszutoben und dabei Aggressionen abzubauen. Der Gesetzgeber und die Strafverfolgungsbehörde sowie die Vereine selber setzen sich dafür ein, Straftaten zu verhindern.

Es stellt sich die Frage, welche Massnahmen zur Verhinderung von Straftaten bei Fussballspielen effizient und nachhaltig präventiv sind. Wichtig ist eine sofortige Reaktion der Strafverfolgungsbehörde. Strafbares Verhalten muss unmittelbar spürbare Konsequenzen haben. Das Schnellverfahren lässt den Täter sogleich die Folgen seines verpönten Tuns spüren. Die polizeiliche Festnahme und sofern rechtlich möglich eine Inhaftierung zeigen Wirkung. Keine grosse Bedeutung hat die Höhe der Strafe. Handelt die Strafverfolgungsbehörde postwendend nach Verübung der Straftat, ist die effektvoll und präventiv.

Die Voraussetzungen dafür, dass die Strafverfolgungsbehörden schnell und wirkungsvoll einschreiten können, sind dank der Gesetzgebung insbesondere der neuen Eidg. StPO[1] geschaffen. Aber auch die Vereine haben begonnen, die Fanarbeit zu intensivieren, um gewaltbereite Fans zu führen und von strafbarem Handeln abzubringen.

[1] Eidgenössische Strafprozessordung in Kraft sei 01.01.2011

Fans beim Abfeuern von Pyros[2]

1. EINFÜHRUNG INS THEMA

„Massensport, das heisst heute: zweiundzwanzig spielen Fussball, Tausende und Zehntausende sehen zu. Sie stehen um das Spielfeld herum, kritisieren, johlen, pfeifen, geben ihr sachverständiges Urteil ab, feuern die Spieler an, bejubeln ihre Lieblinge, beklatschen einzelne Leistungen, reissen den Schiedsrichter herunter, fanatisieren sich, spielen innerlich mit. Sie verfallen der Fussballpsychose, und sie benehmen sich auf dem Sportplatz, als hinge nicht nur ihr eigenes Wohl und Wehe, sondern das Wohl und Wehe der ganzen Welt von dem Ausgang dieses lumpigen Fussballspiels ab“.

Mit diesen Worten warnte der Sozialdemokrat Helmut Wagner bereits 1931 vor der Gefahr von Massenemotionen beim Fussballspiel.

80 Jahre später hat diese Aussage ihre Gültigkeit nicht verloren. Für Fussball begeistern sich der kleine Bub, der grauhaarige Grossvater und die noch rüstige Grossmutter, das Mädchen, dessen Freund selber Fussball spielt, der euphorische bis hin zum distanziert konsumierenden Fan, der freundliche Schlachtenbummer bis hin zum gewaltbereiten Hooligan, vom politisch rechts- bis linksstehenden Bürger, vom jugendlichen Fan der eine Kerze in einer Kirche anzündet und für den Ligaerhalt seiner Mannschaft betet, bis hin zum Ultra, der wegen der Liebe zu seinem Verein, auf einen lukrativen Job in einer anderen Stadt verzichtet oder seinen Ausbildungsplatz aufs Spiel setzt, um seine Mannschaft bei Auswärtsspielen begleiten zu können, vom Politiker, Banker und Topmanager, für den das Fussballspiel ein vier- bis sechsstündiges Event in der VIP-Loge ist, bis hin zum Arbeitslosen, der sein letztes Kleingeld für eine Eintrittskarte zusammenkratzt.[3]

---

2 Pyrotechnische Gegenstände sind gebrauchsfertige Erzeugnisse mit einem Explosiv- oder Zündsatz

3 Prof. Dr. Gunter A. Pilz, Massenemotionen in der Sportarena - beherrschbare Sicherheitsrisiken?

An den Spieltagen des FC Basel stehen tausende von Jugendlichen zwischen 15 und 25 in der sogn. Muttenzerkurve eng beisammen und unterstützen lautstark ihren Verein. „Die Muttenzerkurve ist mit 6‘000 Fans das grösste Jugendzentrum der Stadt“ sagt Thomas Grunder vom Fanprojekt Basel.

Was in den letzten 30 Jahren enorm zugenommen hat, ist die Gewaltbereitschaft der Fans. Dabei geht es nicht nur um die Hooligans. Auch andere Fans neigen dazu, Emotionen dadurch auszuleben, mit Gewalt gegen Menschen und Sachen vorzugehen.

Seit 1999 besuche ich oft mit meinem Sohn Matthias die Fussballspiele. Mich ärgert es, dass vor dem Spiel geübte Securitashände meinen Sohn und mich nach verbotenen Pyros abtasten. Wegen diesen Chaoten müssen tausende solche Kontrollen erdulden.

Als kleiner Bub hatte Matthias stets seine Plastik-Harasse dabei, um seine noch fehlende Körpergrösse auszugleichen. Wir standen hinter den einheimischen Fans. Häufig habe ich mich über die primitiven Sprüche der Fans geärgert, die sich nicht für die Ohren eines 6-jährigen eigneten. Auch roch es manchmal nach Hanf, sodass mein Sohn und ich fast schon berauscht das Spiel verfolgten.

Während des Spiels provozieren sich die beiden Fanlager mit aggressiven Chorgesängen. Fans entzünden Fackeln, die bis zu 2‘000 Grad heiss werden – und brennen diese mitten in der eng zusammenstehenden Fangruppe ab. Wiederholt nebelte Matthias und mich der Rauch des Feuerwerkes ein.

Irgendwie schienen solche Fanaktionen meinen noch jungen Sohn zu gefallen. Ich hatte auf jeden Fall keine Freude daran.

Was wir beide verabscheuen, sind Gewalttaten. Solche gehören definitiv nicht an ein Fussballspiel. Wenn uns Hundertschaften von Polizisten in schwerer Ordnungsdienst-Montur nach dem Spiel den Weg nach Hause versperren, da die Polizei die verfeindeten Fangruppen trennt, ist die Freude über den Sieg der eigenen Mannschaft verblasst. Muss die Polizei auch Tränengas und Gummigeschosse einsetzen, spüren wir Ärger und Wut. Alles wegen diesen chaotischen Fans. Die machen uns die Freude am Spiel kaputt.

2. ZIEL DER ARBEIT

Ich habe mich oft gefragt, was zu tun wäre, um Gewalttaten bei Fussballspielen zu verhindern. Diese Arbeit zielt darauf, Lösungen darauf zu finden und zu präsentieren. Im ersten Teil untersuche ich, welche Straftaten bei Fussballspielen verübt werden, wer die Täter sind und weshalb es zur Verübung von Straftaten kommt.

Im zweiten Teil zeige ich auf, welche Lösungsstrategien die Vereine und die Strafverfolgungsbehörde – Polizei und Justiz - anwenden. Viele Wege führen nach Rom – welcher entfaltet die grösste Wirkung?

Strafen sind unerlässlich – doch wie wirken Strafen nachhaltig? Antworten geben psychologische Studien und Fachpsychiater Dr. med. Josef Sachs[4].

[4] Dr. med. Josef Sachs ist Leiter Forensik der Psychiatrischen Klinik Königsfelden in Brugg

Zum Schluss ziehe ich Bilanz und zeige auf, dass Schnellverfahren nach St. Galler Muster ein wirksames Mittel sind, gewaltbereite Fans zur Einsicht zu bringen.

3. WELCHE STRAFTATEN WERDEN VERÜBT?

Typische Straftatbestände, die anlässlich von Fussballspielen verübt werden, sind:

- Körperverletzungen Art. 122 StGB, Art. 123 StGB
- Gefährdung des Lebens Art. 129 StGB
- Tätlichkeiten Art. 126 StGB
- Raufhandel Art. 133 StGB
- Angriff Art. 134 StGB
- Sachbeschädigung Art. 144 StGB
- Ticketbetrug Art. 146 StGB
- Hehlerei Art. 160 StGB
- Drohung Art. 180 StGB
- Nötigung Art. 181 StGB
- Hausfriedensbruch (Missachten Stadionverbot des Verein) Art. 186 StGB
- Störung des öffentlichen Verkehrs Art. 237 StGB
- Störung des Eisenbahnverkehrs Art. 238 StGB
- Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen Art. 239
- In Umlaufsetzen falschen Geldes Art. 242 StGB
- Urkundenfälschung (bei Ticketbetrug) Art. 251 StGB
- Landfriedensbruch Art. 260 StGB
- Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte Art. 285 Ziff. 1 und 2
- Hinderung einer Amtshandlung Art. 286 StGB
- Verbotenes Waffentragen Art. 33 WG
- Widerhandlung gegen das Sprengstoffgesetz (Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen) Art. 37 Ziff. 1 Abs. 1 SprstG

Speziell seien folgende Tatbestände anlässlich von Fussballspielen begangen, genauer betrachtet:[5]

3.1. LANDFRIEDENSBRUCH GEMÄSS ART. 260 STGB

Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Um den Tatbestand zu erfüllen, muss sich der Täter gilt in einer gewalttätigen Gruppe befinden (z.B. Täter sieht von hinten, dass vorne Gegenstände geworfen werden. Zudem muss sich der Täter absichtlich in der Gruppe befinden, d.h. der Täter muss Gelegenheit haben, sich zu entfernen (heikel in eingekesselten Gruppen).

3.2. GEWALT UND DROHUNG GEGEN BEHÖRDENMITGLIEDER UND BEAMTE ART. 285 STGB

Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnis liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Der Tatbestand ist erfüllt, wenn der Täter die Polizei an der Arbeit hindert (versperrt ihr den Weg, nimmt Einsatzmittel weg, schützt aktiv Gewalttäter). Der Täter greift die Polizei tätlich an (Tätlichkeit reicht, Körperverletzung oder Sachbeschädigung nicht nötig) oder droht ihr.

Weiter gilt zu beachten, dass Securitas[6] oder Deltas[6] keine Beamten sind.

3.3. UNBEFUGTER VERKEHR MIT SPRENGSTOFF ART. 37 SPRSTG

Wer ohne Bewilligung oder entgegen Verboten dieses Gesetzes mit Sprengmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen verkehrt, (...) wird, wenn er vorsätzlich handelt, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Grundsätzlich ist es gemäss Art. 15 Abs. 5 SprStG verboten, Sprengmittel und Pyros, die für andere Zwecke bestimmt sind, zu Vergnügungszwecken zu verwenden. Wichtig ist die Feststelllung, ob es tatsächlich um Pyros geht und nicht um normales Feuerwerk, welches nicht unter das Sprengstoffgesetz fällt.

---

[5] Ausführungen von Dr. Thomas Hansjakob, 1 Staatsanwalt Kanton St. Gallen, vom 06.09.2010

[6] Firmen, die Dienstleistungen in den Bereichen Bewachung, Verkehr und Schutz anbieten

Das Kreisgericht St. Gallen hat mit Urteil vom 16. Juni 2010 entschieden, dass „verwenden“ von Pyros erst bei deren Zündung erfüllt sei und nicht schon beim Besitz oder Mitführen. Die Staatsanwaltschaft St. Gallen hat dieses Urteil an das Kantonsgericht weitergezogen. Gemäss Ansicht der Staatsanwaltschaft St. Gallen verwendet jemand Pyros, wenn er sie mitführt, um sie zu zünden oder der Täter begeht zumindest einen Versuch dazu. Abfeuern von Pyros ist gewalttätiges Verhalten gemäss Verordnung über Verwaltungspolizeiliche Massnahmen und über Informationssysteme des Bundesamtes für Polizei sowie gemäss Hooligankonkordat der Kanton (siehe Kapitel 6.1.2 und 6.1.3) und führt zu Stadionverbot. Allenfalls kann das Abfeuern von Pyros auch die Tatbestände der Körperverletzung (Art. 123 StGB) oder Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB) erfüllen.

3.4. TÄTLICHKEITEN, KÖRPERVERLETZUNG GEMÄSS ART. 123 UND 126 STGB

Hier gilt es zu beachten, dass Tätlichkeiten gegen Securitas aus der Gruppe den Tatbestand des Landfriedensbruchs erfüllen.

3.5. HAUSFRIEDENSBRUCH GEMÄSS ART. 186 STGB

Wer das vom Fussballverein verfügte Stadionverbot missachtet, begeht Hausfriedensbruch. Hingegen führt die Missachtung des Stadionverbotes der Staatsanwaltschaft zum Widerruf des bedingten Strafvollzuges .

3.6. VERMUMMUNGSVERBOT (KANTONALE GESETZE)

In den Kantonen Basel-Stadt (seit 1990), Zürich (1995), Bern (1999), Luzern (2004), Thurgau (2004) und St. Gallen (2009) bestehen Vermummungsverbote. Damit wird untersagt, dass sich Besucher und Besucherinnen von Fussballspielen unkenntlich machen. Widerhandlungen werden mit Busse bestraft.

Ziel des Vermummungsverbotes ist es, die Verfolgung von Straftaten zu erleichtern, die während Fussballspielen begangen werden. Zur Gesichtserkennung dürfen polizeiliche Video- und Fotografentrupps von Personen, von denen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen, Bildaufnahmen machen. Die Vermummung erschwert eine Identifizierung oder verunmöglicht sie sogar.

Die Einsatzleitung der Polizei hat abzuwägen, in welcher Situation die Durchsetzung des Verbotes zu vollziehen ist. Es kann zur Vermeidung von Eskalation angezeigt sein, Vermummte nicht aus grossen Menschenmengen heraus zu nehmen.

Klare Fälle von Verstössen gegen das Vermummungsverbot liegen vor, wenn der Täter eine Sturmhaube oder ein Halstuch über der Nase trägt. Heikler wird die Beurteilung, wenn der Täter ein Halstuch lediglich über dem Mund, eine Kapuze bei heissem Wetter und fehlendem Regen und eine Sonnenbrille am Abend oder bei Regen trägt.

4. STEIGENDE ANZAHL GEWALTTATEN BEI FUSSBALL-SPIELEN

Gewalttätige Auseinandersetzungen anlässlich von Fussballspielen sind 2009 im Vergleich zu den Vorjahren angestiegen. An Fussball- und Eishockeyveranstaltungen der beiden höchsten Ligen kam es 2009 zu 110 registrierten Ereignissen, an denen es zu Gewalttätigkeiten kam. Auffallend sind die steigende Aggressivität gegenüber Polizeibeamten und privaten Sicherheitskräften sowie die vermehrte Verwendung pyrotechnischer Gegenstände, die in und um Fussballstadien teilweise auch als Wurfgegenstände verwendet werden.

Schliesslich nahmen auch Auseinandersetzungen auf den An- und Abfahrtswegen zu den Spielen erheblich zu, insbesondere auf Autobahnraststätten, an Bahnhöfen und in Extrazügen.

Über 250 Personen wurden 2009 anlässlich von Fussball- und Eishockeyspielen festgenommen und mehr als 120 verletzt.

Per 31.12.2009 waren 797 Personen hauptsächlich wegen Gewalttätigkeiten oder Verwenden von Pyros in der Datenbank HOOGAN[7] registriert. 259 Stadionverbote und 269 Rayonverbote wurden verfügt.[8]

5. WER SIND DIE TÄTER?

5.1. ALLGEMEINES

Gewaltbereite Fans sind praktisch ausnahmslos männlich und zwischen 15 und 35 Jahre alt, wobei die grösste Gruppe die 19- bis 24-jährigen ausmachen.

Täter sind meist Anhänger von Gastmannschaften, die gewalttätige Auseinandersetzungen verursachen. Es gibt aber auch Tendenzen, dass Anhänger von Heimclubs vermehrt an Heimspielen ihrer Mannschaft gewalttätig sind.[9]

5.2. HOOLIGANS

Hooligans (engl. „Schlägertypen“, „Raufbolde“, „Rabauken“) sind im deutschen Sprachgebrauch Personen, die vor allem im Rahmen bestimmter Sportereignisse wie beispielsweise Fussballspielen durch aggressives Verhalten auffallen.

Der Begriff Hooligan geht angeblich auf eine irische Familie namens O‘Hoolihan zurück, die sich im 19. Jahrhundert vor allem wegen heftiger Prügeleien einen derart üblen Ruf erworben hatte, dass sie später sogar in einem Trinklied besungen wurde.

---

7 Elektronische Informationssystem des Bundeamtes für Polizei, in das Daten über Personen aufgenommen werden, die sich anlässlich von Sportveranstaltungen im In- und Ausland gewalttätig verhalten haben

8 Jahresbericht des Bundesamtes für Polizei 2009, Seite 55

9 Interview vom 20.09.2009 mit Gunter A. Pilz Fanforscher gefunden am 16.09.2010

Hooligans treten häufig in grösseren Gruppen auf und zeigen eine hohe Gewaltbereitschaft, was allerdings nicht auf das alltägliche Leben eines Hooligans zutreffen muss, da es recht unterschiedliche Charaktere unter den Hooligans gibt. Oft führen Hooligans ein perfektes Doppelleben. Untertags gehen sie einer geregelten Arbeit nach – in der Freizeit prügeln sie sich mit anderen Hooligans.

In der Regel sind sie auch fanatische Anhänger eines Sportvereins, unterscheiden sich aber von den normalen Anhängern. Vor allem bei und im Umfeld von Fussballbegegnungen treffen sie auf ebenso aggressive Hooligans des gegnerischen Vereins. Sie verabreden sich per Handy oder Mail zur gemeinsamen Randale gegen den verfeindeten Club – nach dem Match, am liebsten vor dem Stadion; aber auch in der Innenstadt, am Bahnhof oder in anderen Ortschaften in der Nähe des Stadions. Sie mischen sich unter friedliche Fussballfans. Bei der Konfrontation der miteinander verfeindeten Fangruppen kommt es häufig zu gewalttätigen Auseinandersetzungen. Hooligans sind von Fans und Ultras zu unterscheiden, da sie Gewalt "kultivieren". Bei Hooligans steht die gewalttätige Auseinandersetzung mit anderen Gruppen im Vordergrund. Fussballspiele nur einen Anlass dazu. Beim Kampf berufen sich die Hooligans auf einen Ehrenkodex. Dieser verlangt, dass nur Mann gegen Mann kämpft. Er verbietet den Waffeneinsatz, andere Zuschauer anzugreifen und Schläge gegen Gegner, die bereits am Boden liegen.[10]

In der Schweiz gibt es gemäss Schätzungen 350 Hooligans mit hoher Gewaltbereitschaft und 1‘500 bis 2‘000 gewaltbereite Personen.

„Es ist das Gefühl von Macht, das mich geil macht“, sagt Tyler ein Zürcher Hooligan. „Wenn wir in der Gruppe auftreten, spüre ich die Blicke auf mir. Wenn wir losmarschieren, verstummen die Umstehenden. Polizisten kommen nervös auf uns zu und flehen uns an, friedlich abzuziehen. Diese Angst in den Augen der anderen.[11]

Hooligan – Fussballspiel ist nur ein Anlass zur Gewaltausübung

[10] http://de.wikipedia.org/wiki/Hooligan
[11] Feld-Wald-Wiese, Daniel Ryser, Hooligans in Zürich, Seite 50

5.3. ULTRÀS

Die Ultrà-Bewegung bezeichnet ursprünglich eine besondere Organisationsform für fanatische Anhänger des Fussballsports. Sie hat ihre Wurzeln in Italien der frühen 1950er und 1960er, als sich erstmals „fussballverrückte“ Jugendliche in Gruppen zusammenschlossen, um ihre jeweiligen Lieblingsmannschaften gemeinsam organisiert zu unterstützen. Der Name der Bewegung geht angeblich auf eine italienische Zeitung zurück, die Anhänger des FC Turin als Ultrà bezeichnete, als diese nach dem Spiel einen Schiedsrichter bis zum Flughafen verfolgten. Zudem entspringt das Wort Ultra dem Lateinischen und bedeutet auf Deutsch darüber hinaus.[12]

Ultràs sind mit Herz und Seele Fans ihrer Mannschaften. Mit kreativen Choreos[13], Fahnen und lauten Gesängen sowie Anfeuerungsrufen unterstützen sie ihre Mannschaft.

Allerdings sind bei vielen Ultrà-Gruppierungen Schlägereien und Krawalle ein akzeptiertes Mittel der Durchsetzung von Faninteressen und der Auseinandersetzung mit gegnerischen Fangruppen.

Andere Ultràs hingegen distanzieren sich von Gewalt, teilweise unter dem Eindruck des polizeilichen Vorgehens gegen die Gewalttäter.

Grundsätzlich ist seit Jahren eine vermehrte Bereitschaft zur Gewaltanwendung auch bei den Ultrà-Gruppierungen festzustellen. Auch der Anteil gewaltbereiter Ultrà-Gruppierungen hat 2009 gegenüber 2008 zugenommen.[14]

Ultras unterstützen ihren Verein lautstark mit Choreos und Fahnen

---

12 http://de.wikipedia.org/wiki/Ultras

13 Installationen von farbigen Tüchern, die Vereinssymbole und Spruchbotschaften darstellen

14 T. Busset, Soziologe, auf http://hools.juniorwebaward.ch/fanszene/fantypen/kategorie-b-ultras.html besucht am 7.3.2011

5.4. UNTERSCHIEDE ZWISCHEN HOOLIGANS UND ULTRÀS

Hooligans	**Ultràs**
Kampfbereit	Friedlich
Ehrenkodex	Mitläufer der Hooligans
Regeln beim Kampf	Unterstützen das Team
Spiel ist zweitrangig	Spiel ist erstrangig
Anonym	Der Club ist ihr Leben
Äusserliche nicht auffallen	Veranstalten Choreos, zünden Pyros

Daraus ergibt sich für die Arbeit der Polizei, dass es nicht nur im oder in unmittelbarer Nähe des Stadion zu Schlägereien kommen kann, sondern auch in der Innenstadt, am Bahnhof oder sogar in Ortschaften, die auf dem Weg zum Stadion liegen.

6. WESHALB ES ZU STRAFTATEN KOMMT - URSACHEN, WIRKUNGEN, HINTERGRÜNDE

Ein Fussballwochenende wird immer mehr zum Gewaltevent für Jugendliche, welcher schon fast ärgerlicherweise durch ein 90-minütiges Fussballspiel unterbrochen wird. Gewaltbereiten Fans ist es völlig egal, ob der Verein für ihre Exzesse eine hohe Geldstrafe erhält. Sie suchen den ultimativen Kick.

Zitat eines unbekannten Ultràs: „*Wenn du durch die Strasse rennst, die anderen jagst oder die anderen hinter dir her sind und es fliegen ein paar Steine oder Flaschen – dieses Gefühl, das ist geil. Das schaffst du mi keiner Frau und mit keiner Droge*“.[15]

Gewalttätigkeiten kommen dort vor, wo eine relativ grosse Zuschauerkulisse vorhanden ist. In den unteren Ligen sind Gewaltexzesse kein Thema. Die grosse Anzahl von Menschen bedeutet Anonymität. Diese ermöglicht dem Matchbesucher, Dinge zu tun, die in anderer Umgebung nicht erlaubt oder zumindest gesellschaftlich geächtet sind. Dies können übermässiger Konsum von Alkohol oder illegalen Drogen, die Verwendung einer vulgären Sprache, die anderswo in der Öffentlichkeit nicht geduldet würde oder die Verwendung von Pyros bis hin zu körperlichen Auseinandersetzungen sein. Für die Fans bedeutet dies ein gewisses Mass an Freiheit, wie sie es an anderen Orten nicht erleben.[15]

Anlässlich von Fussballspielen existiert ein rechtsfreier Raum. Fahrzeuglenker parkieren ihre Autos wild im Park- oder Halteverbot oder auf Fussgängerstreifen. Beim Anmarsch zum Stadion wird in Privatgärten uriniert, Aussenspiegel von Autos abgebrochen. Während des Spieles kann jeder ungestraft und lautstark den Schiedsrichter, die Spieler und die gegnerischen Fan mit den übelsten Schimpfworten beleidigen. Die Polizei greift nur selten und zögerlich ein. Der Einzelne in der Gruppe fühlt sich stark.

„Einige Junge suchen Halt in der Gruppe. Sie wollen dazugehören, weil sie sich im Privatleben oder in der Privatwirtschaft nicht zurechtfinden. Sie suchen Bestätigung. Auch ich suche Bestätigung in der Gruppe. Bei einigen ist das zentral, dass sie im Leben wenig Anerkennung bekommen. Und die kriegen sie dann von uns.“[16]

---

[15] Interview vom 20.09.2009 mit Gunter A. Pilz Fanforscher gefunden am 16.09.2010 auf www.20min.ch/news/kreuz_und _quer/story/30123454

[16] Jonas Gubler, Die Ultras, S. 11 und Seite 15

In kaum einer anderen Situation ist es gesellschaftlich so akzeptiert, ja sogar erwartet, dass sich das Individuum unfair, unreflektiert und subjektiv verhält, wie im Stadion als Fussballfan.[17]

7. LÖSUNGSSTRATEGIEN

7.1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Insbesondere im Hinblick auf die Fussballeuropa-Meisterschaft 2008 hatte die Schweiz zusätzliche Gesetzesgrundlagen geschaffen, um die zunehmenden Gewalt in und um Fussballstadien einzudämmen. Nach dem Fussballspiel zwischen dem FC Basel und dem FC Zürich vom 13. Mai 2006 titelten die Tageszeitungen: „Fussballschlacht zu St. Jakob: Meisterfeier in Tumult und Tränengas“.

Szene nach dem Schlusspfiff des Spieles FC Basel – FC Zürich vom 13.06.2006

7.1.1. BUNDESGESETZ ÜBER MASSNAHMEN ZUR WAHRUNG DER INNEREN SICHERHEIT (BWIS)

Dieses Gesetz dient der Sicherung der demokratischen und rechtstaatlichen Grundlagen der Schweiz sowie dem Schutz der Freiheitsrechte ihrer Bevölkerung; Art. 1 BWIS.

Insbesondere hat der Bund vorbeugende Massnahmen zu treffen, um frühzeitig Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zu erkennen und zu bekämpfen; Art. 2 BWIS.

[17] Aussagen eines Basler Hooligans, Tagesanzeiger, das Magazin, ein perfektes Doppelleben, von Barbara Achermann, vom 01.04.2011, Seite 30

Die Verordnung über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (VWIS) wurde per 31. Dezember 2009 aufgehoben und die HOOGAN betreffenden Artikel in die Verordnung über verwaltungspolizeiliche Massnahmen und Informationssysteme des Bundesamtes für Polizei überführt. Mit dem am 1. Januar 2010 in Kraft getretenen Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen haben neben der Ausreisebeschränkung auch die drei Massnahmen Rayonverbot, Meldeauflage und Polizeigewahrsam eine definitive rechtliche Grundlage erhalten.

7.1.1.1. GRUNDLAGE INFORMATIONSSYSTEM HOOGAN

Fedpol[18] betreib ein elektronischen Informationssystem, in das Daten über Personen aufgenommen werden, die sich anlässlich von Sportveranstaltungen im In- und Ausland gewalttätig verhalten haben; Art. 24a Abs. 1 BWIS.

7.1.1.2. AUSREISEBESCHRÄNKUNG

Einer Person kann die Ausreise aus der Schweiz in ein bestimmtes Land für eine bestimmte Zeitdauer untersagt werden, wenn:

Gegen sie ein Rayonverbot besteht, weil sie sich anlässlich von Sportveranstaltungen nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligt hat und aufgrund ihres Verhaltens angenommen werden muss, dass sie sich anlässlich einer Sportveranstaltung im Bestimmungsland an Gewalttätigkeiten beteiligen wird. Art. 24c Abs. 1 lit. a BWIS.

7.1.2. VERORDNUNG ÜBER VERWALTUNGSPOLIZEILICHE MASSNAHMEN UND ÜBER INFORMATIONSSYSTEM DES BUNDESAMTES FÜR POLIZEI

Im elektronischen Informationssystem HOOGAN werden Daten von Personen erfasst, die sich anlässlich von Sportveranstaltungen im In- und Ausland gewalttätigverhalten haben und gegen die ein Stadion- oder Rayonverbot, eine Meldeauflage, eine Ausreisebeschränkung verfügt wurde oder in Polizeigewahrsam genommen wurden; Art. Abs. 1.

Zudem wird in Art. 4 Abs. 11 festgelegt, welche Straftaten als gewalttätiges Verhalten bezeichnet werden. Es sind dies strafbare Handlungen gegen Leib und Leben nach den Artikeln 111 – 113, 117, 122, 123, 125 Abs. 2, 129, 133 und 134 des Strafgesetzbuches, Sachbeschädigung, Nötigung, Brandstiftung, Verursachung einer Explosion, öffentliche Aufforderung zu Verbrechen und zur Gewalttätigkeit, Landfriedensbruch, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte.

[18] Bundesamt für Polizei

Auch gilt gemäss Art. 4 Abs. 2 als gewalttätiges Verhalten die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch das Mitführen oder Verwenden von Waffen, Sprengmitteln, Schiesspulver oder pyrotechnische Gegenstände in Sportstätten, in deren Umgebung sowie auf An- und Rückreisewegen zu und von Sportstätten.

Art. 5 Abs. 1 legt fest, wann der Nachweis gewalttätigen Verhaltens gegeben ist. Bei Vorliegen entsprechender Gerichtsurteile oder polizeilichen Anzeigen, glaubwürdigen Aussagen oder Bildaufnahmen der Polizei, der Zollverwaltung, des Sicherheitspersonals oder der Sportverbände und –vereine.

	Statistik HOOGAN; Stand 31.12.2010[19]			
	2010	**2009**	**2008**	**2007**
Total eingetragene Personen	1057	797	506	260
Davon weiblich	7	5	4	2

Aufgeschlüsselt nach Alter[19]

	2010	**2009**	**2008**	**2007**
12 – 14 Jahre	1	0	0	1
15 – 18 Jahre	83	101	82	44
19 – 24 Jahre	572	415	250	125
25 – 29 Jahre	238	158	96	47
30 – 39 Jahre	131	100	68	36
40 – 49 Jahre	30	22	10	6
50 – 59 Jahre	2	1	0	0

Aufgeschlüsselt nach aktiven Massnahmen[19]

	2010	**2009**	**2008**	**2007**

Stadionverbote	113	196	126	113
Rayonverbote	152	323	222	142
Meldeauflage	6	7	2	1
Polizeigewahrsam	0	2	0	0
Ausreisebeschränkung	8	4	0	0

7.1.3. KONKORDAT ÜBER MASSNAHMEN GEGEN GEWALT ANLÄSSLICH VON SPORTVERANSTALTUNGEN - HOOLIGAN-KONKORDAT

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren hat mit Inkrafttreten ab 01.01.2010 was folgt beschlossen:

In Zusammenarbeit mit dem Bund treffen die Kantone vorbeugende polizeiliche Massnahmen, um frühzeitig Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zu erkennen und zu bekämpfen; Art. 1.

Im 2. Kapitel Art. 4 ff. legt die Konferenz fest, unter welchen Bedingungen gegen eine Person ein Stadion- oder Rayonverbot oder eine Meldeauflage verfügt werden kann. Speziell sei der Polizeigewahrsam erwähnt. Gemäss Art. 8 kann eine Person für maximal 24 Stunden in Polizeigewahrsam genommen werden, wenn konkrete und aktuelle Hinweise dafür vorliegen, dass die Person sich an anlässlich einer nationalen oder internationalen Sportveranstaltung an schwerwiegenden Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligen wird und dies die einzige Möglichkeit ist, sie an solchen Gewalttätigkeiten zu hindern.

Die im Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) befristeten Massnahmen haben ihre Rechtsgrundlage nun im diesem Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen.

Dieses Hooligan-Konkordat hat den Nachteil, dass Rayonverbote gemäss Art. 4 Abs. 2 auf ein Jahr befristet sind. Wenn sich also ein Hooligan ein Jahr lang nicht mehr erwischen lässt, darf er wieder zum Stadion.

Auch kann einem Hooligan eine Meldepflicht u.a. gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. a nur aufgebrummt werden, wenn er sich trotz Rayonverbot an eine Fussballspiel begibt. Das bedeutet, dass ein Chaot zweimal festgenommen werden muss, bevor er eine Meldeauflage verfügt erhält.[20]

---

[19] Gemäss Angaben von lic. iur. Dominic Volken, fedpol, Chef Fachbereich Hooliganismus
[20] Hooligan-Konkordat im Anhang 2 Seite 38 - 42

7.1.4. KSBS[21]-EMPFEHLUNGEN

Die KSBS hat Empfehlungen erarbeiten, mit welchem Strafmass Gewalttäter bei Sportveranstaltungen nach Durchführung des Vorverfahrens und möglichst vor der Entlassung bestraft werden sollen. Dabei sollen im Urteil auch Weisungen wie Verbote, Fussballspiele zu besuchen, verfügt werden.[21]

7.2. WAS DIE VEREINE TUN

Der „Nationale Runde Tisch zur Bekämpfung von Gewalt im Umfeld von Sportveranstaltungen“ des Eidg. Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) erteilte am 23. Juni 2009 den Auftrag, ein Rahmenkonzept für die Fanarbeit in der Schweiz zu erarbeiten. Im Rahmen des Projektes Sicherheit im Sport wurden die entsprechenden Arbeiten an die Dachorganisation der sozioprofessionellen Fanarbeit, Fanarbeit Schweiz (FaCH), delegiert.[22]

Am 8. Nationalen Runden Tisch vom 2. September 2010 wurde das Rahmenkonzept präsentiert und mit folgenden Empfehlungen verabschiedet:

- Das Nationale Rahmenkonzept Fanarbeit in der Schweiz gilt als Grundlage / Orientierungspapier für die zukünftige Entwicklung der Fanarbeit auf lokaler/Klub- bzw. nationaler Ebene.
- Jeder Club der Super League (Fussball) und der NLA (Eishockey) verfügt bis Ende 2012 über ein Fanarbeit-Modell.

Folgende Fussballvereine betreiben eine aktive sozioprofessionelle Fanarbeit:

- FC Basel (seit Januar 2003, Trägerschaft FC Basel 1893, Kanton Basel-Stadt, Kanton Basel-Land, Ressourcen Fr. 240‘000.00 / Jahr, 160 Stellenprozente)
- BSC Young Boys (seit Februar 2007, Trägerschaft BSC Young Boys, Stadt Bern, Kanton Bern, Ressourcen Fr. 110‘000.00 / Jahr, 80 Stellenprozente)
- FC Luzern (seit Mai 2007, Trägerschaft Kanton Luzern, Stadt Luzern, FCL Innerschweiz AG, Ressourcen Fr. 200‘000.00 / Jahr, 120 Stellenprozente)
- FC Zürich und Grasshoppersclub Zürich (seit Mai 2008, Trägerschaft Kanton Zürich, Stadt Zürich, FC Zürich, Grasshoppersclub Zürich, Ressourcen Fr. 380‘000.00 / Jahr, 240 Stellenprozente)
- FC St. Gallen; am 28. Februar 2011 gründeten Vertreter des Fan-Dachverbands DV1879, des FC St.Gallen sowie der Stadt St.Gallen den „Verein sozioprofessionelle Fanarbeit FC St.Gallen“. Die Vereinsgründung ist eine wichtige Voraussetzung für die definitive Einführung der Fanarbeit in St. Gallen. Der Verein wird unter Hochdruck ein konkretes Projekt ausarbeiten, das eine professionelle Fanarbeit auf solider Basis ermöglicht. Geplant ist, dass sich an einem dreijährigen Projektbetrieb – ähnlich wie in Basel, Bern, Zürich und Luzern - der lokale Fussballverein, die FC St.Gallen Event

[21] KSBS-Richtlinien im Anhang 1 Seite 36 - 37
[22] Nationales Rahmenkonzept Fanarbeit in der Schweiz

AG, die Stadt sowie Private und Stiftungen an den Kosten beteiligen. Längerfristig wird auch eine Unterstützung des Kantons angestrebt.[23]

Gemäss dem nationalen Rahmenkonzept Fanarbeit in der Schweiz wendet die sozioprofessionelle Fanarbeit die Methodik der sozialen Arbeit im Umfeld von Sport-Fans an. Ausgebildete Sozialarbeiter motivieren als Fanarbeitende insbesondere junge Leute in der Fankurve im Alter zwischen 15 und 25 Jahren, die Probleme des Lebens zu meistern und helfen in Krisensituationen. Die Fanarbeitenden fördern eine aktive, kreative und tolerante Fankultur. Fanarbeiter betrachten Fussballfans nicht in erster Linie als Risikofaktoren, sondern als kreative Menschen, die es zu fördern und anzuerkennen gilt.

Im Gegensatz zur clubbezogenen Fanarbeit unterstützen Gemeinde und Kanton die sozioprofessionelle Fanarbeit auch finanziell. Die clubbezogene Fanarbeit fördert die Beziehung zwischen Fans und Verein. Der Verein bestimmt einen Fanverantwortlichen der die Anliegen der Fan bei der Vereinsführung vertritt. Sowohl sozioprofessionelle wie auch clubbezogene Fanarbeit distanziert sich von gewalttätigem, rassistischem und sexistischem Verhalten sowie von gesetzeswidrigem Verwenden von Pyroartikeln. Das bedeutet auch, dass die Fans Gesetze einhalten müssen. Anderseits vermeiden die Fanarbeitenden, dass die Fans kriminalisiert werden. Die Führung eines solchen Doppelmandates ist nicht einfach.[24]

Folgende Aufgaben haben Fanarbeiter:[24]

- Beziehungsaufbau zu den Akteuren der Fankurve
- Begleitung von Fans bei Heim- und Auswärtsspielen vor Ort im Stadion und auf den Reisewegen (z.B. Extrazüge)
- Vorbereitung von Heim- und Auswärtsspielen (Erkennung und Abbau von möglichen Konfliktfeldern)
- Anlauf- und Kontaktstelle mit Treffpunktcharakter ausserhalb des Spieltages
- (Sozial-)Beratung und Gesprächsangebote bei Fragen und Problemen der Fans
- Triage (Weitervermittlung)

Viele Fussballvereine leisten sehr gute Fanarbeit und tragen dazu bei, dass Straftaten verhindert werden. Die Fans haben einen Ansprechpartner, der ihr Anliegen ernst nimmt. Sie wissen, dass Fanarbeitende bei persönlichen Problemen helfen. Als Gegenleistung haben sich die Fans an Gesetze und Regeln zu halten. Diese Symbiose funktioniert nicht immer, denn es gibt Fans, die keine Hilfe annehmen.

---

[23] http://www.stadt.sg.ch/news besucht am 29.03.2011
[24] Nationales Rahmenkonzept Fanarbeit in der Schweiz

7.3. WAS DIE STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN TUN

7.3.1. ST. GALLEN

7.3.1.1. AUSGANGSLAGE

Beschleunigte Verfahren wurden in St. Gallen erstmals im Zusammenhang mit schwarzafrikanischen Kokaindealer (sogn. Kügelidealer) unter Führung von Dr. Thomas Hansjakob, 1. Staatsanwalt des Kantons St. Gallen, angewendet. Es ging damals (2002) darum, solche Dealer bei einem Scheinkauf durch Polizeibeamte festzunehmen, sofort beweismässig zu überführen - durch Sicherstellung des mit DNA behafteten Kokainkügelis beim Scheinkäufer und der markierten Banknote des Scheinkäufers beim Dealer - und ihm gleich anschliessend den Entscheid aushändigen zu können.[25]

Ziel dieser Massnahme war, dass die Dealer (mit grösstem Teil unklarem Aufenthaltsstatus) nicht nachträglich zu Einvernahmen aufgeboten und ihnen Entscheide zugestellt werden mussten. Auch konnte dadurch erreicht werden, dass die ausgefällten Strafbefehle schneller rechtskräftig wurden.

Diese Schnellverfahren haben sich aber nicht nur im Bereiche der Kokaindealer bewährt, sondern auch bei ANAG- und später AUG-Widerhandlungen, da es auch bei diesen Tätern schwierig war, Verzeigte zu Einvernahmen aufzubieten und ihnen Entscheide zuzustellen.[25]

Gestützt auf die positiven Erfahrungen mit Schnellverfahren werden solche auch für Straftaten bei Fussballspielen angewendet. Dank der sofortigen Verurteilung sind Stadionverbote schon beim übernächsten Spiel wirksam.

7.3.1.2. VORGEHEN POLIZEI

Die Polizei folgt mehrheitlich der Strategie Dialog – Deeskalation – Durchgreifen (3D). Vor den Stadien finden nicht mehr Frontenbildungen statt. Die Polizei geht vielmehr in Kleingruppen in die Fanansammlungen und nimmt bei Störungen und Problemen Einfluss, bevor grössere Gruppen sich in Bewegung setzen und nur noch grossem Einsatz gestoppt werden können.

Diese Strategie fordert von den Angehörigen der Polizeikorps ein Umdenken, wird doch bereits bei kleineren Streitereien interveniert. Es wird nicht beobachtet und zugewartet, sondern gehandelt.[25]

Um einen Täter im Schnellverfahren verurteilen zu können, ist eine klare Beweislage unerlässlich, was bedeutet, dass der Täter quasi in flagranti festgenommen werden muss. Unter der neuen Strafprozessordnung wird die Durchführung noch einfacher. Neu ist die polizeiliche Festnahme gemäss Art. 217 Abs. 3 lit. c StPO auch bei Übertretungen (wie z.B. Tätlichkeiten, Widerhand-

[25] Beschleunigte Verfahren im Kanton St. Gallen, Dr. Thomas Hansjakob, 1. Staatsanwalt St. Gallen, 01.09.2010

lung Vermummungsverbot) möglich, u.a. um den Täter von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten. Gemäss Art. 217 Abs. 1 lit. a StPO ist die Polizei bei Verbrechen und Vergehen sogar verpflichtet einen Täter festzunehmen, wenn sie einen Täter auf frischer Tat ertappt oder unmittelbar nach Begehung einer solchen Tat angetroffen hat.[26]

Grundsätzlich sind nur Personen polizeilich festzunehmen und der Kontrollstelle zuzuführen, die sich eindeutig strafbar gemacht haben (z.B. klar Vermummte, Anstachler oder Steinewerfer aus einer Gruppe, die Landfriedensbruch begangen hat, Leute, die sich bei Kontrollen sehr gewalttätig wehren, eindeutig erkannte Pyro-Täter).[26]

Zwei Polizisten bringen die festgenommene Täterschaft zur Kontrollstelle, wo sie fotografiert wird. Anschliessend erfolgt ein Personencheck (Durchsuchung der Kleider und Effekten), die Überprüfung der Personalien und die Abklärung über Vorstrafen (Ripol). Die erforderlichen Beweise (u.a. Video, Foto, Zeugenaussagen) sind sofort zu erheben, damit der Täter schnell bestraft werden kann.

Eine gründliche Dokumentation ist zu erstellen. Der Polizist erstellt einen Wahrnehmungsbericht.[26]

Die Polizei stellt nach der Festnahme in Anwendung von Art. 219 StPO unverzüglich die Identität der festgenommenen Person fest, informiert diese in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe der Festnahme und klärt sie im Sinne von Artikel 158 StPO über ihre Rechte auf.

Anschliessend befragt die Polizei die fest genommene Person und tätigt die geeigneten Abklärungen, um den Tatverdacht und die weiteren Haftgründe zu erhärten oder zu entkräften. Danach informiert sie unverzüglich die Staatsanwaltschaft über die Festnahme.[26]

7.3.1.3. VORGEHEN STAATSANWALTSCHAFT

Die Polizei orientiert den diensttuenden Staatsanwalt bei positivem Tatverdacht über die Festnahme und stellt dem Staatsanwalt den Wahrnehmungsbericht und andere Beweismittel via Mail zu.[26]

Der Staatsanwalt erlässt schnellst möglichst, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach der polizeilichen Anhaltung einen Strafbefehl, der dem Täter sofort ausgehändigt wird.[26]

In den meisten Fällen kann also die Staatsanwaltschaft innerhalb von 24 Stunden einen Strafbefehl erlassen und diesen sofort an den Täter aushändigen. Dies ist möglich, da seit dem 01.01.2011 in der ganzen Schweiz die Staatsanwaltschaft eine Strafkompetenz von 180 Tagessätzen Geldstrafe bzw. 180 Tage Freiheitsstrafe (Art. 352 StPO) hat und damit die meisten Taten im Strafbefehlsverfahren abgewandelt werden können. Auch verlangt die neue Strafprozessordnung vor dem Erlass eines Strafbefehles weder Gewährung der Akteneinsicht noch eine Parteimitteilung.[26]

---

[26] Beschleunigte Verfahren im Kanton St. Gallen, Dr. Thomas Hansjakob, 1. Staatsanwalt St. Gallen, 01.09.2010

Liegen Haftgründe vor, kann die Staatsanwaltschaft nach Ablauf von 24 Stunden den Täter selber befragen und ihm innerhalb von 48 Stunden einen Strafbefehl aushändigen. Bei Übertretungen muss die Staatsanwaltschaft innert 24 Stunden einen Strafbefehl erlassen.[27]

Damit können die Schnellverfahren in der Regel bis spätestens 48 Stunden nach der polizeilichen Anhaltung abgeschlossen werden.[27]

Bei Fussballspielen des FC St. Gallen befindet sich der Staatsanwalt vor Ort im Stadion. Im Lagebüro hoch über dem Spielfeld hat er den nötigen Überblick, um sofort Video- und Fotoaufnahmen von Straftaten zu sichten und sich direkt ein Bild über die Geschehnisse zu machen. An allen Lagebeurteilungen mit der Polizei, den Stadionverantwortlichen und den Fanbetreuern vor, während und nach dem Spiel ist der Staatsanwalt anwesend. Damit kann er sich über Straftaten stets ins Bild setzen und dank der persönlichen Wahrnehmung der Geschehnisse bei späteren Einvernahmen mit Beschuldigten adäquat reagieren.[27]

ZUSAMMENFASSUNG[27]

Es ergeben sich in Anwendung der neuen Strafprozessordnung folgende Varianten zur Durchführung des Schnellverfahrens:

- Die Polizei nimmt Täter fest, macht die Abklärungen und rapportiert. Die Staatsanwaltschaft erlässt sofort Strafbefehl und lässt diesen innert 24 Stunden dem Beschuldigten aushändigen. Im Idealfall hat der Täter den Strafbefehl in der Hand, bevor der Extrazug nach Hause abfährt.
- Die Polizei nimmt den Täter fest, macht erste Abklärungen und führt den Täter innert 24 Stunden der Staatsanwaltschaft zu. Die Staatsanwaltschaft befragt den Täter nochmals und erlässt innert 48 Stunden nach der polizeilichen Festnahme einen Strafbefehl.

  Wichtig ist, dass die Täter sofort bestraft werden. Dadurch ist der Eindruck der Strafe am wirksamsten.

7.3.2. LUZERN

Auch Luzern wendet nach dem Vorbild St. Gallens das Schnellverfahren an. Bei Hochrisikospielen tritt der pikettdienstleistende Staatsanwalt mit der Luzerner Polizei frühzeitig in Kontakt (Vorbesprechung, Anwesenheit beim Einsatzbefehl) und ist je nach Gefahrenlage vor Ort auf der Tribüne oder hält sich in unmittelbarer Nähe des Stadions auf. Der Pikett-Staatsanwalt ist erste Ansprechperson der Polizei. Er leitet im Eskalationsfalle das Vorverfahren, entscheidet über Zwangsmassnahmen und stellt Strafbefehle aus.[28]

Das von St. Gallen praktizierte Schnellrichtermodell unterscheidet sich von Luzerner Modell mit einem Pikett-Staatsanwalt in organisatorischer Hinsicht nicht. Wie

---

[27] Beschleunigte Verfahren im Kanton St. Gallen, Dr. Thomas Hansjakob, 1. Staatsanwalt St.Gallen, 01.09.2010

[28] Oberstaatsanwalt Daniel Burri, Staatsanwaltschaft Luzern, vom 20.03.2011

ein Schnellrichter in St. Gallen kann auch der Pikett-Staatsanwalt in Luzern jederzeit einen Strafbefehl erlassen.[29]

Entscheidend ist weniger die Organisationsform als vielmehr der Verfahrensablauf im Spannungsfeld zwischen dem Bedürfnis nach einem beschleunigten Verfahren und dem Erfordernis einer ausreichenden Beweislage.[29]

Auch kommt der Festlegung des Strafrahmens im Strafbefehlsverfahren eine wichtige Bedeutung zu, zumal die meisten Fälle im Strafbefehlsverfahren erledigt werden können. Weder zu milde noch sehr hohe Strafen tragen zur Beruhigung der Situation bei. Wichtiger ist, dass die Verfahrensdauer möglichst kurz gehalten wird, damit Übeltäter ihre Strafe rasch zu spüren bekommen.[29]

Das Engagement der Luzerner Polizei hängt vor allem vom Risikograd des Spieles ab. Der Veranstalter ist für die Sicherheit im Stadion, die Polizei für diejenige im öffentlichen Raum zuständig. Tragender Pfeiler der Einsatztaktik ist das 3D-Prinzip *Strategie Dialog – Deeskalation – Durchgreifen*. Primär verhindert die Polizei

Straftaten und Ausschreitungen, sekundär klärt sie diese auf. Organisierte Fangruppen trennt die Polizei konsequent. Mit Hilfe von Szenenkennern vermittelt die Polizei zwischen den Fronten. Das Schnellrichterverfahren kommt zu Anwendung, damit erkannte Straftäter möglichst rasch bestraft werden.[30]

7.3.3. BASEL

Die gewaltbereite Szene wird lange vor Spielbeginn, teilweise auch abseits der Spielstätte durch zivile Aufklärer/Szenenkenner (Spotter) beobachtet. Ferner wird bei jedem Spiel ab Stadionöffnung Uniformpolizei um das Stadion positioniert. Werden Straftaten beobachtet, interveniert die Polizei sofort oder die Täter werden aufgrund der Beobachtungen von Szenenkennern oder Videobildern identifiziert und später ermittelt. Bei jedem Heimspiel des FC Basel wird eine eingehende Lagebeurteilung gemacht. Diese stützt sich einerseits auf die Beurteilungen von Szenenkennern, die wiederum im Kontakt mit dem Verein und Fanprojekt stehen, und andererseits auf die Erfahrungen aus ähnlichen Partien. Aufgrund der Ergebnisse werden zwischen 100 und 400 Polizisten eingesetzt.[31]

Auf Grund der speziellen Behördenorganisation in Basel ist die Kriminalpolizei eine Abteilung der Staatsanwaltschaft. Sie wird durch einen Staatsanwalt geleitet, dem drei weitere Staatsanwälte unterstellt sind. Sie alle leisten Pikett-Dienst. Dies hat zur Folge, dass auch im Zusammenhang mit Fussballspielen, bei denen die Kantonspolizei tätig werden muss, schnell einer der zuständigen Staatsanwälte einbezogen wird.[32]

Bei problematischen Fussballspielen steht ein Sonderpikett der Kriminalpolizei im Einsatz. Mutmassliche Täter werden festgenommen und mit Fahrzeugen zu den

---

[29] Oberstaatsanwalt Daniel Burri, Staatsanwaltschaft Luzern, vom 20.03.2011
[30] lic. iur. Beat Hensler, Kommandant Luzerner Polizei, am 25.03.2011
[31] Polizeikommissär Beat Bussmann, Leiter Einsatzplanung Kantonspolizei Basel-Stadt, am 28.03.2011
[32] Dr. B. Voser, Leitender Staatsanwalt, StA Basel-Stadt, vom 03.03.2011

Festnahmeräumen geführt. Die Mitarbeiter der Kriminalpolizei klären den Tatvorwurf und die vorliegenden Beweismittel. Lage- und Verarbeitungsteams in den Räumen führen erste Einvernahmen durch und Erheben im Auftrag des Pikett-Staatsanwaltes weitere Beweise (z.B. Beschlagnahme von Bild- und Videomaterial).[33]

Im Unterschied zum St: Galler Modell befindet sich der Pikett-Staatsanwalt in der Regel nicht im Stadion.[33]

Mit Inkrafttreten der Schweizerischen StPO hat die Staatsanwaltschaft die Strafbefehlskompetenz erhalten. Im Rahmen derselben können die Pikett-Staatsanwälte auch Hooligan-Fälle schnell erledigen.

Grundsätzlich lehnt sich das Vorgehen der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt im Rahmen der Möglichkeiten an das in St. Gallen praktizierte Schnellverfahren an.[33]

7.3.4. ZÜRICH

Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit der Stadtpolizei Zürich; letztere rapportiert konsequent alle Straftaten, bei denen sich die Täterschaft eruieren lässt. Allenfalls erfolgt bei Fussballspielen sogar die Zuführung an die Staatsanwaltschaft, sofern Haftgründe bestehen.[34]

Bei allen Risikospielen ist ein Staatsanwalt vor Ort. In den übrigen Spielen ist die telefonische Erreichbarkeit des Staatsanwaltes sichergestellt.[34]

Die Aufgabe des Staatsanwaltes besteht darin, die Stadtpolizei zu unterstützen und zu beraten, sich einen persönlichen Eindruck zu verschaffen und letztlich in Absprache mit der Polizei zu entscheiden, ob eine Zuführung an die Staatsanwaltschaft erfolgt.[34]

Der Schnellrichter existiert im Kanton Zürich schon seit dem Jahre 2000 (z.B. für Drogenkleinhandel). In der Regel amtet der Staatsanwalt, der vor Ort ist, wenn eine Zuführung erfolgt (kein Handwechsel).[34]

Seit 2010 bestehen gemeinsame Empfehlungen der KSBS, die in allen Kantonen angewendet werden (siehe Punkt 7.4).Die Verfahren in Zürich sind denen in St. Gallen ähnlich.[34]

7.3.5. BERN

Die Polizei ist vor, während und nach dem Spiel mit ihren Einsatzkräften im Umfeld des Stadions und an neuralgischen Punkten wie An- und Abmarschwegen physisch präsent, regelt und lenkt den Verkehr. In der Regel richtet sich das polizeiliche Handeln nach dem 3D-Prinzip. Personen, die Straftaten begehen, werden – wenn es die Umstände erlauben – festgenommen und der Strafverfolgung zugeführt. Wie in anderen Städten werden die Gästefans bei Risikospielen nach Spiel

---

[33] Dr. B. Voser, Leitender Staatsanwalt, StA Basel-Stadt, vom 03.03.2011

[34] Dr. iur. Andreas Eckert, Leitender Staatsanwalt, Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, vom 14.03.2011

schluss im Stadion zurückbehalten. So kann ein rascher und geregelter Abmarsch eines grossen Teils der Heimfans gewährleistet werden. Das Risiko eines direkten Zusammentreffens der beiden Fanlager kann in Bern mit einem mobilen Zaunsystem (Besucherlenkung) effizient minimiert werden.[35]

Im Mittelpunkt steht die enge Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei Bern. Die Generalstaatsanwalt Bern und die Kantonspolizei Bern haben am 21.10.2010 Richtlinien zur Bekämpfung von strafbaren Handlungen bei Sportveranstaltungen verabschiedet. Im Wesentlichen sind diese:[36]

- Gezielte Polizeieinsätze mit spezialisierten Beweissicherungs- und Festnahmeelementen gegen gewalttätige und randalierende Personen mit besonderem Augenmerk auf erkennbare Rädelsführer
- Optimierung der Verfahrensabläufe zwischen der Polizei und der Staatsanwaltschaft (Definition von Standartabläufen und des erforderlichen Datenmaterials)
- Sicherstellung der prioritären Behandlung von Hooliganismus-Fällen innerhalb der Staatsanwaltschaft
- Qualitätssteigerung bei der Beweissicherung (verstärkter Einsatz des Videobeweises und detaillierte Rapportierung der eigenen Beobachtungen der Polizei durch sogn. Wahrnehmungsberichte
- Konsequente Identifizierung der Täterschaft (Internetfahndung) und Einsatz des Strafbefehlsverfahrens mit Weisungen bei bedingten Sanktionen (Stadion- und Rayonverbote)
- Vereinheitlichung der ausgesprochenen Sanktionen (durch verbindliche Strafzumessungsrichtlinien innerhalb der Staatsanwaltschaft)
- Institutionalisierter Informationsaustausch zwischen der Kantonspolizei Bern und der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern
- Öffentlichkeitsarbeit (Medienpräsenz)

Um diese Ziele zu erreichen, ist die (nebenamtliche) Stelle eines Kantonalen Staatsanwaltes für die Bekämpfung des Hooliganismus bei Sportveranstaltungen geschaffen worden. In präventiver Hinsicht engagiert sich die Staatsanwaltschaft im Rahmen des sogn. Runden Tisches der Stadt Bern, an welchem der Kantonale Staatsanwalt für die Bekämpfung des Hooliganismus, Vertreter des BSC Young Boys, der Club-Fanarbeit, des Regierungsstatthalteramtes, der Kantonspolizei, der SBB und von BernMobil teilnehmen.[36]

Bei Spielen des BSC Young Boys steht ein Staatsanwalt auf Pikett. Die Präsenz des Staatsanwaltes im Stadion selber wird als wenig sinnvoll erachtet, da die Infrastruktur, welche die Polizei und Staatsanwaltschaft benötigen vor Ort nicht ausreichend ist (Sicherheitsaspekte, Arrestzellen, technische Vernetzung usw.). Die wirklich gravierenden Delikte geschehen denn auch meist nicht im Stadion selber

---

[35] Gregor Bättig, Chef Planung und Einsatz, Kantonspolizei Bern, am 30.03.2011

[36] lic. iur. Cesar Lopez, stv. Leitender Staatsanwalt der Region Bern-Mittelland, Kantonaler Staatsanwalt für die Bekämpfung des Hooliganismus bei Sportveranstaltungen

sondern im näheren und weiteren Umfeld desselben. Es ist aber sichergestellt, dass angehaltene Personen rasch in den zentralen Festhalte- und Warteraum transportiert und der Staatsanwaltschaft vorgeführt werden. Bei einer grösseren Anzahl von Festnahmen hält sich der Staatsanwalt in aller Regel im Festhalte- und Warteraum auf.[37]

Sofern die Beweise vorliegen, erfolgt eine Verurteilung im Schnellverfahren. Eine grosse spezial- und generalpräventive Wirkung bewirken gerade bei jüngeren Straftätern Polizei- und Untersuchungshaft (sofern dafür die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind). Befindet sich die beschuldigte Person am Montag nach dem Sonntagsspiel noch in Haft, dürfte sie gegenüber ihrem Arbeitsgeber oder Lehrmeister in einen Erklärungsnotstand geraten.[37]

7.3.6. ZUSAMMENFASSUNG – QUERVERGLEICHE

	Staatsanwaltschaft (StA)	**Polizei**	**Trennung der Fanströme Zusammenarbeit StA/Verein Besonderes**
St. Gallen	Schnellrichter, StA vor Ort im Stadion, StA erlässt Strafbefehl sofort und händigt diesen an Täter sogleich oder innert 24 Std. nach polizeilicher Festnahme aus, liegen Haftgründe vor-Einvernahme durch StA und Aushändigen Strafbefehl innert 48 Std. nach polizeilicher Festnahme[38]	3D-Strategie, Polizei greift sofort ein und geht in Kleingruppen vor, Ziel keine Frontenbildung, Festnahme der Täter, die in flagranti erwischt werden, Sicherung Beweismittel, Transport zur Kontrollstelle, Erstellung Wahrnehmungsbericht, Einvernahme Täter, Orientierung StA samt Zustellung Einvernahme und Wahrnehmungsbericht an StA via Mail[38]	- Bei der Planung des Stadions wurde dem Problem der Trennung der Fanströme zu wenig Beachtung geschenkt, sodass man im Nahhinein improvisieren musste; -Verein bei Einsatzbesprechung mit StA/Polizei dabei, sucht aber von sich aus die Zusammenarbeit nicht besonders, um die eigenen Fans nicht zu verärgern; Verein scheint Slalomkurs zu fahren, indem er dort nachgibt, wo der Druck am grössten ist; so wurden auf Druck der Polizei zeitweise Choreos verboten, weil damit auch Pyros eingeschmuggelt und ehrverletzende Transparente gezeigt wurden; auf Druck der Fans hob der Verein dieses Verbot wieder auf[38]
Luzern	Schnellrichter nur bei Risikospielen, da zu teuer und zu aufwändig (die meisten Spiele sind keine Risikospiele), StA bei Risikospielen je nach Gefahrenlage vor Ort im Stadion oder in unmittelbarer Nähe des Stadions, bei allen Spielen steht ein StA auf Pikett, der notfalls schnell handeln kann[39]	3D-Strategie, primär Verhinderung von Straftaten und Ausschreitungen, sekundär deren Aufklärung, Vermittlung zwischen den Fronten durch Szenenkenner[40]	-Trennung der Fanströme ins Stadion Gersag sehr gut gelungen; Probleme wenn Fans nicht mit Extrazug via Rothenburg anreisen, sondern die Regelzüge via Luzern-Emmenbrücke benützen; -Zusammenarbeit StA/Polizei mit Verein ist ausgezeichnet, Verein ist sehr kooperativ und übernimmt praktisch alle Empfehlungen der Polizei, zudem sehr gut funktionierende Fanarbeit, die vom Verein unterstützt wird; -Kanton LU erster Kanton, der mit Öffentlichkeitsfahndung (via Internet) gewaltbereite Fans ermittelte und sanktionierte[40]

[37] lic. iur. Cesar Lopez, stv. Leitender Staatsanwalt der Region Bern-Mittelland, Kantonaler Staatsanwalt für die Bekämpfung des Hooliganismus bei Sportveranstaltungen
[38] Dr. Thomas Hansjakob, 1. Staatsanwalt St.Gallen
[39] Oberstaatsanwalt Daniel Burri, Staatsanwaltschaft Luzern
[40] lic. iur. Beat Hensler, Kommandant Luzerner Polizei

Basel	Schnellrichter im Rahmen der Möglichkeiten nach St. Galler Modell, StA in der Regel nicht im Stadion jedoch auf Pikett, besondere Behördenorganisation, da Kripo eine Abteilung der StA, dadurch bei Tätigkeit der Kripo schneller Einbezug des StA möglich[41]	3D-Strategie, Beobachten der gewaltbereiten Szene lange vor Spielbeginn, Uniformpolizei um das Stadion, bei Problemen Beizug von OD-Kräften, konsequente Fantrennung bei Hochrisikospielen, bei Straftaten werden Täter identifiziert und später ermittelt[42]	-Vorteil: eigener Bahnhof beim Stadion; Nachteil: Gästefans können nicht ohne Kontakt zu den Baslern vom Bahnhof in den Gästesektor geführt werden Vorgehen: Trennung mittels personeller Sperren oder Sperrgitterfahrzeugen; Lösung wäre ein Kanal vom Bahnhof in den Gästesektor, was aber sehr grosse bauliche und finanzielle Probleme verursachen würden; -Zusammenarbeit StA/Verein ist gut. Info-Austausch, Unterstützung bei Aufklärung strafrechtlich relevanter Taten klappen; bei Stadionverboten fährt der Verein immer wieder die „weiche Linie“[42]
Zürich	Schnellrichter ja, vor Ort wenn Zuführung erfolgt und bei Risikospielen, StA unterstützt Polizei[43]	3D-Strategie, konsequente Rapportierung aller Straftaten[43]	- Extrazug hält im Bahnhof Altstetten, von dort können die Gästefans gratis mit Shuttle-Bussen ins Stadion fahren, damit keine Gästefans in der Innenstadt; wie in anderen Stadien üblich werden die Gästefans nach Spielschluss nicht zurückbehalten, da dies wenig bringt (Heimfans warten einfach vor dem Stadion auf Gästefans); - Vereine haben gutes Verhältnis zu StA/Polizei, schwierig ist das Verhindern von Pyros, da hier ungenügende Unterstützung von Verein und Fussballverband;[44]
Bern	Schnellrichter ja, wenn Beweise rasch dem StA vorgelegt werden können und ausreichend sind, StA nicht im Stadion, jedoch auf Pikett[45]	3D-Strategie, Einsatz der Polizei vor, nach und während des Spiels im Umfeld des Stadions und an neuralgischen Orten, wie An- und Abmarschwegen[46]	-Trennung der Fanströme mit mobilem Gitterzaun zwischen Bahnhof Wankdorf und Stadion hat sich solange bewährt, bis die „Fans“ des FC Basel die SBB damit erpressten, die Regel- und nicht die Extrazüge zu benützen; damit setzten die Fans durch, dass die SBB direkt im Bahnhof Bern und nicht im Bahnhof Wankdorf anhält, was zur Folge hat, dass sich eine grölende und in Gärten pinkelnde Menschenmenge durch die Altstadt in Richtung Stadion bewegt; -Zusammenarbeit StA/Verein v.a. im Rahmen des Runden Tisches der Stadt Bern, dem die StA, BSC Young Boys, Club-Fanarbeit, Regierungsstatthalteramt, Kantonspolizei, SBB und BernMobil angehören[45]

7.4. WELCHE MASSNAHMEN NEU SIND[47]

7.4.1. AUS- UND WEITERBILDUNG

Swiss Olympic[48] erarbeitet zusammen mit den Ligen und Verbänden (Fussball und

[41] Dr. B. Voser, Leitender Staatsanwalt, StA Basel-Stadt
[42] Polizeikommissär Beat Bussmann, Leiter Einsatzplanung Kantonspolizei Basel- Stadt
[43] Dr. iur. Andreas Eckert, Leitender Staatsanwalt, Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat
[44] Christoph Vögeli, Stadtpolizei Zürich, Leiter Schweiz. Zentralstelle für Hooliganismus
[45] lic. iur. Cesar Lopez, stv. Leitender Staatsanwalt der Region Bern-Mittelland, Kantonaler Staatsanwalt für die Bekämpfung des Hooliganismus bei Sportveranstaltungen
[46] Gregor Bättig, Chef Planung und Einsatz, Kantonspolizei Bern, am 30.03.2011
[47] Policy gegen Gewalt im Sport, Bundesamt für Polizei, 05.11.2009

[48] Swiss Olympic ist der Dachverband des Schweizer Sports

Eishockey) Aus- und Weiterbildungsmodule für Sicherheitsverantwortliche. Aus- und Weiterbildungsmodule für Fanverantwortliche und Fandelegierte werden im Rahmen der Ausarbeitung des Rahmenkonzepts Fanarbeit Schweiz definiert. Seitens der Polizei werden Aus- und Weiterbildungsmodule für Einsatzleiter und Szenekenner erarbeitet und umgesetzt. Damit wird die Qualität der Arbeit standardisiert und kontinuierlich verbessert.

7.4.2. FANARBEIT

Fanarbeit Schweiz (FaCH) erarbeitet zusammen mit allen Partnern des nationalen Runden Tischs ein Rahmenkonzept Fanarbeit Schweiz. Dieses definiert Rollen und Aufgaben der Fanarbeit sowie deren Inhalte und Leistungen.

7.4.3. AN- UND ABREISE

Organisierte An- und Abreisen finden immer mit Fanbegleitung durch die Klubs oder den von diesen beauftragten Organisationen statt. Anstelle von Extrazügen in der Verantwortung der SBB werden Charterreisen in der Selbstverantwortung der Fangruppierungen eingesetzt.

7.4.4. ALKOHOL

Im Gästesektor gilt Alkoholverbot. In den übrigen Sektoren wird nur Leichtbier ausgeschenkt. Bei Hochrisikospielen kann ein generelles Alkoholverbot verfügt werden. Der Ausschank von Getränken mit mehr als 3 % Alkohol ist verboten; Ausnahmen können im Rahmen der Auflagen für einzelne abgegrenzte und kontrollierte Bereiche genehmigt werden. Stark alkoholisierten Personen ist der Zutritt zum Stadion strikte zu verweigern. Beim Stadioneingang sind Kontrollen mittels Atemtest durchzuführen. Alkoholisierte Kinder und Jugendliche müssen von ihren Eltern abgeholt werden. Der Jugendschutz wird verstärkt umgesetzt, beispielsweise durch Testkäufe.

7.4.5. PYROTECHNIK

Zur Verstärkung der Nulltoleranzpolitik im Bereich Pyrotechnik wird ein Bedarfsnachweis beim Kauf geprüft. Anderseits legen die Ligen zusammen mit den Veranstaltern und Stadioneigentümern klare Regelungen für die Durchsuchungskompetenz der Sicherheitskräfte fest. Diese fliessen in die Ausbildung der Sicherheitskräfte ein und werden breit kommuniziert.

7.4.6. DEANONYMISIERUNG

Im Zusammenhang mit Fussballspielen ausgesprochene Stadion- und Rayonverbote gelten gleichzeitig auch für Eishockeyspiele und umgekehrt. Sie werden sportarten- und kantonsübergreifend konsequent durchgesetzt.

7.4.7. FANCARD, KOMBITICKETS

Für den Besuch eines Spieles braucht der Fan eine Fancard zur Identifikation. Reist ein Fan an ein Auswärtsspiel, muss er ein Kombiticket lösen, sonst kommt er nicht ins Stadion; das heisst, er muss mit einem organisierten Fantransport anreisen, der ihn direkt in den Gästesektor des Stadions schleust. Kontrollen werden durch das Sicherheitspersonal des eigenen Clubs unter Beobachtung der Polizei bereits beim Besteigen und nach dem Verlassen der Verkehrsmittel durchgeführt. Gästefans reisen ausschliesslich mit sogenannten Kombitickets an (kombiniertes Reise- und Eintrittsticket, Zutritt zum Gästesektor nur bei Vorweisen eines Tickets für die organisierten Fantransporte). Somit werden Fanmärsche ausgeschlossen. In sämtlichen Extrazügen und Fanbussen gilt ein Alkoholverbot.

8. PSYCHOLOGIE DES STRAFENS – WIRKUNG VON SOFORTIGEN STRAFEN

8.1. ENGE ZEITLICHE VERBINDUNG ZWISCHEN DER TAT UND DER STRAFE

Die Ächtung der verbotenen Handlung oder Unterlassung hat mit Sicherheit generalpräventive Wirkung, wobei einzig eine schnellere Reaktion wünschbar wäre. Strafart und Strafhöhe haben keine weitergehende generalpräventive Wirkung. Die Höhe der Sanktion spielt dabei keine Rolle und hat deshalb keine abschreckende Wirkung.[49]

Diese Abschreckungswirkung orientiert sich am berechnenden Täter, der ein Kalkül anstellt, eine kriminelle Kosten-Nutzung-Rechnung. Er begeht die Tat, wenn sie sich in seiner Wahrnehmung lohnt, er unterlässt sie, wenn ihm der Preis zu hoch erscheint. Für diese Täter ist aber nicht Art und Höhe der zu erwartenden Strafe ausschlaggebend. Was für sie zählt, ist das Risiko, erwischt zu werden. Ist es ihnen zu hoch, versuchen sie, es zu reduzieren, durch Tarnung, Delegation, Korruption, organisatorische Verschleierung oder juristische Beratung, oder sie verzichten auf die Begehung des Deliktes. Sie schreiten erst dann zu Tat, wenn sie überzeugt sind, nicht erwischt zu werden. Wer berechnende Täter beeinflussen will, sollte nicht die Strafdrohung erhöhen, sondern das Entdeckungsrisiko, z.B. durch Schwerpunktbildung in der Strafverfolgung oder vermehrte Kontrollen.[49]

Prof. Dr. iur. Peter Aebersold kommt zum Schluss, dass es in generalpräventiver Hinsicht wichtig ist, dass auf strafbares Verhalten reagiert wird. Die Sanktion, die angeordnet wird, muss sowohl vom Verurteilten als auch von der Öffentlichkeit ernst genommen werden. Der Schuldspruch sollte möglichst rasch erfolgen.[49]

Fussballfans sind nicht eigentlich Kriminelle, die von ihren Straftaten handfest profitieren. Deshalb lassen sie sich durch den Umstand, dass sie eine Strafverfolgung riskie-

ren, eher beeinflussen als z.B. Drogenhändler oder Einbrecher, die dann ohne Begehung von Straftaten auf ein Einkommen verzichten müssten.[49]

[49] Prof. Dr. iur. Peter Aebersold, Risikomanagement und Freiheitsstrafe, in: Sutter-Somm/Hafner/Schmid/Seelmann, Risiko und Recht (Festgabe zum Schweizerischen Juristentag 2004), Verlag Helbing und Lichtenhahn, Basel 2004, S.557-574

8.2. INTERVIEW MIT DR. MED. JOSEF SACHS, LEITENDER ARZT, FORENSISCHE PSYCHIATRIE, KÖNIGSFELDEN

Für Dr. med. Josef Sachs ist sofortiges Reagieren auf ein verbotenes Handeln entscheidend, um ein verändertes Verhalten des Täters herbeizuführen. Der Erfolg in präventiver Hinsicht hängt nicht primär von der Strafhöhe ab. Wesentlich ist es, dass die Quittung für unerwünschtes Verhalten schnell kommt. Je höher das Risiko ist, erwischt zu werden, je eher begeht der Täter die Tat nicht oder nicht mehr.

Oft liegt der Grund für gewalttätiges Verhalten im übermässigen Alkoholkonsum. Dr. med. Josef Sachs plädiert für strenge Eingangskontrollen in den Stadien, um insbesondere alkoholisierte Personen fernzuhalten. Im Stadion selber sollte ein striktes Alkoholverbot gelten. Auch wären die Vereine in die Pflicht zu nehmen, selber Vorkehren zur Verhinderung von Straftaten zu treffen; insbesondere bauliche Massnahmen wie z.B. keine Stehrampen – nur noch Sitzplätze.[50]

9. ERGEBNISSE / PERSÖNLICHES FAZIT

9.1. VEREINE ZWISCHEN SOLIDARITÄT ZU DEN FANS UND SICHERHEIT IM UND UMS STADION

Die Fans mit ihren stimmgewaltigen Anfeuerungsrufen, den Choreos und den bei jedem Spiel getragenen Vereinstrikots, Mützen, Schals gehören zu einem Fussballspiel wie das Salz in die Suppe. Sie tragen dazu bei, dass im Stadion eine tolle Stimmung herrscht. Auch konsumieren die Fans Getränke und Grillwaren, kaufen die Fanartikel und füllen damit die Vereinskasse.

Für Bussen wegen Fanausschreitungen mussten in der Saison 2009/2010 bezahlen:

Verein	**Bussen wegen Fanausschreitungen**
FC Basel	Fr. 239‘400 an SFL Fr. 51‘000 an SFV Fr. 20‘600 an UEFA Fr. 311‘000 total[51]
FC St. Gallen	ca. Fr. 80‘000 an SFL; kompensiert mit Erhöhung der Sitzplatz-Preise[52]
FC Zürich	Fr. 93‘000 an SFL (Meisterschaft) Fr. 40‘200 an SFV (Cup) Fr. 42‘500 an UEFA Fr. 176‘400 total[53]
FC Luzern	keine Angaben

BSC Young Boys	keine Angaben

[50] Interview mit Dr. med. Josef Sachs im Anhang 3 Seite 43-44
[51] Josef Zindel, Medien- und Kommunikationschef FC Basel, vom 28.04.2011
[52] Dr. Thomas Hansjakob, 1. Staatsanwalt St.Gallen vom 26.04.2011
[53] Ancillo Canepa, Präsident FC Zürich, vom 02.05.2011

Gewaltbreite Fans richten mit ihrem verpönten Verhalten grossen finanziellen Schaden für den Verein und die Allgemeinheit an.

Jeder grosse Verein beschäftigt Fanarbeiter, welche die Jugendlichen bei Heim- und Auswärtsspielen begleiten und führen. Aber auch bei Problemen zu Hause oder am Arbeitsplatz bietet der Fanarbeiter seine Hilfe an. Als Gegenleistung sollten sich die Fans an Regeln und Gesetze halten.

Rechnet man die Kosten für Bussen wegen Fanausschreitungen und die Fanarbeit (ca. Fr. 110‘000 bis Fr. 380‘000 siehe Punkt 7.2) zusammen, ergibt sich ein stattlicher Betrag. Dazu kommen die Kosten für die allgemeine Sicherheit (Polizei, private Sicherheitsdienste). Diese Kosten betrugen in der Saison 2009/2010 total ca. 18 Millionen Franken, wobei die Polizei an 180 Spielen insgesamt 111‘803 Einsatzstunden leistete. Dazu kommen Schäden an SBB-Sonderzügen von ca. 3 Millionen Franken.[54]

Dem gegenüber stehen die Einnahmen von ca. Fr. 350.00 pro Fan aus dem Ticketverkauf. In der Schweiz. In der Schweiz gibt es gemäss Schätzungen 350 Hooligans mit hoher Gewaltbereitschaft und 1‘500 bis 2‘000 gewaltbereite Personen.[54]

Somit ergibt sich folgende Hochrechnung:

<u>Einnahmen</u>		
2‘350 gewaltbereite Fans kaufen eine Saisonkarte zu Fr. 350.00	Fr.	822‘500
<u>Kosten</u>		
Bussen aller SL-Vereine Durchschnitt Fr. 100‘000	Fr.	1‘000‘000
Sicherheitskosten Polizei/private Sicherheitsdienste	Fr.	18‘000‘000
Schäden SBB	Fr.	3‘000‘000
Total:	Fr.	22‘000‘000

Die Vereine müssen erkennen, dass die Solidarität zu den Fans dort aufhört, wo diese dem Verein schaden. Die Vereine tendieren aber dazu, ihre auch gewaltbereiten Fans nicht zu verärgern. Darunter leidet die Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Club.

9.2. POLIZEI IM KONFLIKT ZWISCHEN REPRESSION, VERMEIDUNG VON AGGRESSION UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

Die Polizei arbeitet nach dem 3D-Prinzip – Diskussion, Deeskalation, Durchgreifen. Es gilt primär, Straftaten zu verhindern. Dies gelingt mittels eines grossen Aufgebotes, Personenkontrollen, Absperrungen. Wenn immer möglich, schreitet die Polizei sofort

ein, wenn strafbares Handeln festgestellt wird. Sie sichert die nötigen Beweise und nimmt den Täter fest. Dabei wird der Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachtet.

[54] Angaben Bundesamt für Polizei

9.3. STAATSANWALTSCHAFT KONSEQUENTES STRAFEN – AM BESTEN SOFORT DURCH SCHNELLVERFAHREN

Strafbares Verhalten muss sofortige Konsequenzen haben. Wenn immer möglich soll der Täter unmittelbar nach der Tatverübung polizeilich angehalten und das Strafverfahren eingeleitet werden. Der Täter wird fotografiert (zum Vergleich mit erstelltem Foto- und Videomaterial), ein Vorstrafenbericht eingeholt (um wiederholtes strafbares Handeln bei der Strafzumessung zu berücksichtigen) und polizeilich einvernommen. Der anwesende Staatsanwalt verurteilt den Täter mittels Strafbefehl und händigt diesen dem Täter sofort aus. Bei Vorliegen von Haftgründen erfolgt eine Inhaftierung.

Nachhaltig präventiv wirkt nicht primär die Höhe der Strafe, sondern die unmittelbare Reaktion auf strafbares Handeln. Dabei ist wichtig, dass die Täter konsequent verfolgt werden. Je höher für einen Täter das Risiko ist, bei einer Straftat erwischt zu werden, je höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass er die Straftat nicht begeht.

Dank

Ein herzliches Dankeschön gilt folgenden Personen, die mich bei der Erstellung dieser Arbeit unterstützt haben:

Bättig Gregor, Chef Planung und Einsatz, Kantonspolizei Bern

Burri Daniel, lic. iur., Oberstaatsanwalt Kanton Luzern

Bussmann Beat, Polizeikommissär, Leiter Einsatzplanung Kantonspolizei Basel-Stadt

Canepa Ancillo, Präsident FC Zürich

Dörig Yolanda, Staatsanwältin, St. Gallen

Eckert Andreas, Dr. iur., Leitender Staatsanwalt, Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat

Hansjakob Thomas, Dr. iur., 1. Staatsanwalt Kanton St. Gallen

Harnisch Hans, Young Boys Bern, Leiter für Sicherheit und Platzorganisation im Stade de Suisse

Hensler Beat, lic. iur., Kommandant Luzerner Polizei

Lopez Cesar, lic. iur., stv. Leitender Staatsanwalt der Region Bern-Mittelland, Kantonaler Staatsanwalt für die Bekämpfung des Hooliganismus bei Sportveranstaltungen

Ramsauer Heinrich, Fw Kantonspolizei St. Gallen, Detektivbüro, Einsatzleiter, Spiele FC St. Gallen

Sachs Josef, Dr. med., Leitender Arzt, Forensische Psychiatrie, Königsfelden

Vögeli Christoph, Stadtpolizei Zürich, Leiter Schweiz. Zentralstelle für Hooliganismus

Volken Dominic, lic. iur. LLM., Bundesamt für Polizei, Fachbereichsleiter Hooliganismus

Voser Beat, Dr. iur., Leitender Staatsanwalt, Staatsanwaltschaft Basel-Stadt

Zindel Josef, FC Basel, Medien- und Kommunikationschef

Bestätigung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit resp. die von mir ausgewiesene Leistung selbständig, ohne Mithilfe Dritter und nur unter Ausnützung der angegebenen Quellen verfasst resp. erbracht habe.

Suhr und Aarau, 10. Mai 2011

.....
Hans Frey

Anhang 1

KSBS – Empfehlungen betreffend Gewalt bei Sportveranstaltungen

Nach Delikten u.a. bei Fussballspielen sollte bei klarer Beweislage (eindeutiger Videobeweis oder Aussage, Geständnis) der Fall möglichst umgehend abgeschlossen werden. Die Staatsanwaltschaft händigt den Strafbefehl dem Täter nach Durchführung des Vorverfahrens und vor der Entlassung aus.

Empfohlen werden folgende Strafen bei erstmaligen Tätern ohne zusätzliche erschwerende Umstände:

Sachverhalt	**Tatbestand**	**Strafe**
	Stadionverbote	
Missachtung Stadionverbot	Art. 186 StGB	40 TS GS
Missachten Rayonverbot	Art. 292 StGB	1/3 Monatslohn Busse
Einschleichen ins Stadion ohne Ticket	Art. 150 StGB i.A. Art. 172ter StGB	1/5 Monatslohn Busse
	Pyros	
Mitführen von Pyros	Art. 37 SprstG	60 TS GS
Abfeuern von Pyros ohne Gefährdung	Art. 37 SprstG, Art. 38 (i.A. Art. 15 Abs. 5) SprstG	90 TS GS
Abfeuern von Pyros mit Gefährdung	Art. 224 StGB, Art. 122 StGB (Versuch), Art. 144 StGB	Anklage
	Tätliche Auseinandersetzungen	
Mitführen von Schlagringen/Messern	Art. 33 WG	60 TS GS
Randalierender Mob (passiver Teilnehmer)	Art. 260 StGB	Mindestens 90 TS GS
Randalierender Mob (aktiver Teilnehmer)	Art. 260 StGB, Art. 144 Abs. 2 StGB	Mindestens 130 TS GS
Randalierender Mob (Anführer)	Art. 260 StGB, Art. 144 Abs. 2 StGB	Anklage
Schlägerei unter Fans	Art. 133 StGB, ev. Art. 111 ff. oder 122 ff. StGB	Mindestens 90 TS GS
Angriff auf unbeteiligte Dritte (passiver Teilnehmer)	Art. 134 StGB	Mindestens 90 TS GS
Angriff auf unbeteiligte Dritte (aktiver Teilneh-	Art. 134 StGB, ev. Art. 111 ff. oder Art.	Mindestens 120 TS GS oder Anklage

mer)	122 ff. StGB	
Scharmützel mit der Polizei (passiver Teilnehmer)	Art. 285 Ziff. 2 Abs. 1 und Art. 260 StGB	Mindestens 120 TS GS
Scharmützel mit der Polizei (aktiver Teilnehmer)	Art. 285 Ziff. 2 Abs. 2 und Art. 260 StGB	180 TS GS oder Anklage
Scharmützel mit der Polizei (Anführer)	Art. 285 Ziff. 2 Abs. 2, Art. 260 StGB	Anklage

Weitere Delikte

Hinderung einer Amtshandlung	Art. 286 StGB	10 TS GS
Vermummung	Kantonales Recht	1/3 Monatslohn Busse
Rassistische Parolen	Art. 261bis StGB	90 TS GS
Behinderung des privaten Verkehrs	Art. 90 Ziff. 1 StGB	1/3 Monatslohn Busse
Behinderung des öffentlichen Verkehrs	Art. 239 StGB	40 TS GS

Bedingte Geldstrafen sind mit einer Verbindungsbusse von 20% der schuldangemessenen Gesamtstrafe, mindestens aber mit einer solchen von Fr. 300.00 zu verbinden.

Die Übertretungsbussen richten sich nach dem monatlichen Einkommen des Täters, betragen aber mindestens Fr. 500.00.

Bei bedingten oder teilbedingten Strafen ist der Erlass folgender Weisungen zu prüfen:

- Verbot, Fussballspiele zu besuchen, bei denen eine Mannschaft der Super League oder der Challenge League spielt;
- Verbot, internationale Fussballspiele zu besuchen;
- Verbot, sich entsprechenden Austragungsorten vier Stunden vor dem Spiel, während dem Spiel und vier Stunden nach dem Spiel auf mehr als 1‘000 Meter zu nähren.

Alle Strafbefehle und Urteile mit Weisungen sind durch die Polizei in die HOOGAN-Datenbank einzuspeisen.

Anhang 2

Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (Hooligan-Konkordat)

vom 15. November 2007 in Kraft seit dem 01.01.2010

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren verabschiedet folgenden Konkordatstext:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Kantone treffen in Zusammenarbeit mit dem Bund zur Verhinderung gewalttätigen Verhaltens vorbeugende polizeiliche Massnahmen nach diesem Konkordat, um frühzeitig Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zu erkennen und zu bekämpfen.

Art. 2 Definition gewalttätigen Verhaltens

1 Gewalttätiges Verhalten und Gewalttätigkeiten liegen namentlich vor, wenn eine Person folgende Straftaten begangen oder dazu angestiftet hat:
a. Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben nach den Artikeln 111–113, 117, 122, 123, 125 Absatz 2, 129, 133, 134 des Strafgesetzbuches (StGB)1;
b. Sachbeschädigungen nach Artikel 144 StGB;
c. Nötigung nach Artikel 181 StGB;
d. Brandstiftung nach Artikel 221 StGB;
e. Verursachung einer Explosion nach Artikel 223 StGB;
f. Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit nach Art. 259 StGB;
g. Landfriedensbruch nach Artikel 260 StGB;
h. Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte nach Artikel 285 StGB.

2 Als gewalttätiges Verhalten gilt ferner die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch das Mitführen oder Verwenden von Waffen, Sprengmitteln, Schiesspulver oder pyrotechnischen Gegenständen an Sportstätten, in deren Umgebung sowie auf dem An- und Rückreiseweg.

Art. 3 Nachweis gewalttätigen Verhaltens

1 Als Nachweis für gewalttätiges Verhalten nach Artikel 2 gelten:
a. entsprechende Gerichtsurteile oder polizeiliche Anzeigen;
b. glaubwürdige Aussagen oder Bildaufnahmen der Polizei, der Zollverwaltung, des Sicherheitspersonals oder der Sportverbände und -vereine;
c. Stadionverbote der Sportverbände oder -vereine;

d. Meldungen einer zuständigen ausländischen Behörde.
1 SR **311.0**

2 Aussagen nach Absatz 1 Buchstabe b sind schriftlich festzuhalten und zu unterzeichnen.

2. Kapitel: Polizeiliche Massnahmen

Art. 4 Rayonverbot

1 Einer Person, die sich anlässlich von Sportveranstaltungen nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligt hat, kann der Aufenthalt in einem genau umschriebenen Gebiet im Umfeld von Sportveranstaltungen (Rayon) zu bestimmten Zeiten verboten werden. Die zuständige kantonale Behörde bestimmt den Umfang der einzelnen Rayons.

2 Das Rayonverbot kann längstens für die Dauer eines Jahres verfügt werden.

3 Das Verbot kann von den Behörden des Kantons verfügt werden, in dem die betroffene Person wohnt oder in dem sie an der Gewalttätigkeit beteiligt war. Die Behörde des Kantons, in dem die Gewalttätigkeit geschah, hat dabei Vorrang. Die Schweizerische Zentralstelle für Hooliganismus (Zentralstelle) kann den Erlass von Rayonverboten beantragen.

Art. 5 Verfügung über ein Rayonverbot

1 In der Verfügung über ein Rayonverbot sind die Geltungsdauer und der Geltungsbereich des Rayonverbots festzulegen. Der Verfügung ist ein Plan beizulegen, der die vom Verbot erfassten Orte und die zugehörigen Rayons genau bezeichnet.

2 Wird das Verbot von der Behörde des Kantons verfügt, in dem die Gewalttätigkeit geschah, ist die zuständige Behörde des Wohnsitzkantons der betroffenen Person umgehend zu informieren.

3 Für den Nachweis der Beteiligung an Gewalttätigkeiten gilt Artikel 3.

Art. 6 Meldeauflage

1 Eine Person kann verpflichtet werden, sich zu bestimmten Zeiten bei einer Polizeistelle zu melden, wenn:
a. sie in den letzten zwei Jahren gegen ein Rayonverbot nach Artikel 4 oder gegen eine Ausreisebeschränkung nach Artikel 24c BWIS2 verstossen hat;
b. aufgrund konkreter und aktueller Tatsachen anzunehmen ist, dass sie sich durch andere Massnahmen nicht von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen abhalten lässt; oder
c. die Meldeauflage im Verhältnis zu anderen Massnahmen im Einzelfall als milder erscheint.

2 Die betroffene Person hat sich bei der in der Verfügung genannten Polizeistelle zu den bezeichneten Zeiten zu melden. Grundsätzlich ist dies eine Polizeistelle am Wohnort. Die verfügende Behörde berücksichtigt bei der Bestimmung von Meldeort und Meldezeiten die persönlichen Umstände der betroffenen Person.

3 Die Behörde des Kantons, in dem die betroffene Person wohnt, verfügt die Meldeauflage. Die Zentralstelle kann den Erlass von Meldeauflagen beantragen.

2 SR **120**

Art. 7 Handhabung der Meldeauflage

1 Dass eine Person sich durch andere Massnahmen als eine Meldeauflage nicht von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen abhalten lässt (Art. 6 Abs. 1 Bst. b), ist namentlich anzunehmen, wenn:
a. aufgrund von aktuellen Aussagen oder Handlungen der betreffenden Person behördlich bekannt ist, dass sie mildere Massnahmen umgehen würde; oder
b. die betreffende Person aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse, wie Wohnlage oder Arbeitsplatz in unmittelbarer Umgebung eines Stadions, durch mildere Massnahmen nicht von künftigen Gewalttaten abgehalten werden kann.

2 Kann sich die meldepflichtige Person aus wichtigen und belegbaren Gründen nicht nach Artikel 6 Absatz 2 bei der zuständigen Stelle (Meldestelle) melden, so hat sie die Meldestelle unverzüglich und unter Bekanntgabe des Aufenthaltsortes zu informieren. Die zuständige Polizeibehörde überprüft den Aufenthaltsort und die Angaben der betreffenden Person.

3 Die Meldestelle informiert die Behörde, die die Meldeauflage verfügt hat, unverzüglich über erfolgte oder ausgebliebene Meldungen.

Art. 8 Polizeigewahrsam

1 Gegen eine Person kann der Polizeigewahrsam verfügt werden, wenn:
a. konkrete und aktuelle Hinweise dafür vorliegen, dass sie sich anlässlich einer nationalen oder internationalen Sportveranstaltung an schwerwiegenden Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligen wird; und
b. dies die einzige Möglichkeit ist, sie an solchen Gewalttätigkeiten zu hindern.

2 Der Polizeigewahrsam ist zu beenden, wenn seine Voraussetzungen weggefallen sind, in jedem Fall nach 24 Stunden.

3 Die betroffene Person hat sich zum bezeichneten Zeitpunkt bei der Polizeistelle ihres Wohnortes oder bei einer anderen in der Verfügung genannten Polizeistelle einzufinden und hat für die Dauer des Gewahrsams dort zu bleiben.

4 Erscheint die betreffende Person nicht bei der bezeichneten Polizeistelle, so kann sie polizeilich zugeführt werden.

5 Die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzuges ist auf Antrag der betroffenen Person richterlich zu überprüfen.

6 Der Polizeigewahrsam kann von den Behörden des Kantons verfügt werden, in dem die betroffene Person wohnt, oder von den Behörden des Kantons, in dem die Gewalttätigkeit befürchtet wird. Die Behörde des Kantons, in dem die Gewalttätigkeit befürchtet wird, hat dabei Vorrang.

Art. 9 Handhabung des Polizeigewahrsams

1 Nationale Sportveranstaltungen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a sind Veranstaltungen, die von den nationalen Sportverbänden oder den nationalen Ligen organisiert werden, oder an denen Vereine dieser Organisationen beteiligt sind.

2 Schwerwiegende Gewalttätigkeiten im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a sind

namentlich strafbare Handlungen nach den Artikeln 111–113, 122, 123 Ziffer 2, 129, 144 Absatz 3, 221, 223 oder nach Artikel 224 StGB[3].

3 Die zuständige Behörde am Wohnort der betreffenden Person bezeichnet die Polizeistelle, bei der sich die betreffende Person einzufinden hat und bestimmt den Beginn und die Dauer des Gewahrsams.

4 Die Kantone bezeichnen die richterliche Instanz, die für die Überprüfung der Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams zuständig ist.

5 In der Verfügung ist die betreffende Person auf ihr Recht, den Freiheitsentzug richterlich überprüfen zu lassen, hinzuweisen (Art. 8 Abs. 5).

6 Die für den Vollzug des Gewahrsams bezeichnete Polizeistelle benachrichtigt die verfügende Behörde über die Durchführung des Gewahrsams. Bei Fernbleiben der betroffenen Person erfolgt die Benachrichtigung umgehend.

Art. 10 Empfehlung Stadionverbot

Die zuständige Behörde für die Massnahmen nach den Artikeln 4–9 und die Zentralstelle können den Organisatoren von Sportveranstaltungen empfehlen, gegen Personen Stadionverbote auszusprechen, welche in Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung ausserhalb des Stadions gewalttätig wurden. Die Empfehlung erfolgt unter Angabe der notwendigen Daten gemäss Art. 24a Abs. 3 BWIS.

Art. 11 Untere Altersgrenze

Massnahmen nach den Artikeln 4–7 können nur gegen Personen verfügt werden, die das 12. Altersjahr vollendet haben. Der Polizeigewahrsam nach den Artikeln 8–9 kann nur gegen Personen verfügt werden, die das 15. Altersjahr vollendet haben.

3. Kapitel: Verfahrensbestimmungen

Art. 12 Aufschiebende Wirkung

Einer Beschwerde gegen eine Verfügung über Massnahmen nach den Artikeln 4–9 kommt aufschiebende Wirkung zu, wenn dadurch der Zweck der Massnahme nicht gefährdet wird und wenn die Beschwerdeinstanz oder das Gericht diese in einem Zwischenentscheid ausdrücklich gewährt.

Art. 13 Zuständigkeit und Verfahren

1 Die Kantone bezeichnen die zuständige Behörde für die Massnahmen nach den Artikeln 4–9.

2 Die zuständige Behörde weist zum Zwecke der Vollstreckung der Massnahmen nach Kapitel 2 auf die Strafdrohung von Artikel 292 StGB[4] hin.

[3] SR **311.0**
[4] SR **311.0**

3 Die Kantone melden dem Bundesamt für Polizei (fedpol) gestützt auf Art. 24a Abs. 4 BWIS[5]:
a. Verfügungen und Aufhebungen von Massnahmen nach den Artikeln 4–9 und 12;

b. Verstösse gegen Massnahmen nach den Artikeln 4–9 sowie die entsprechenden Strafentscheide;
c. die von ihnen festgelegten Rayons unter Beilage der entsprechenden Pläne.

4. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 14 Information des Bundes

Das Generalsekretariat der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) informiert die Bundeskanzlei über das vorliegende Konkordat. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 27o RVOV[6].

Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Konkordat tritt in Kraft, sobald ihm mindestens zwei Kantone beigetreten sind, frühestens jedoch auf den 1. Januar 2010.

Art. 16 Kündigung

Ein Mitgliedkanton kann das Konkordat mittels einjähriger Vorankündigung auf Ende eines Jahres kündigen. Die anderen Kantone entscheiden, ob das Konkordat in Kraft zu lassen ist.

Art. 17 Benachrichtigung Generalsekretariat KKJPD

Die Kantone informieren das Generalsekretariat KKJPD über ihren Beitritt, die zuständigen Behörden nach Artikel 13 Absatz 1 und ihre Kündigung. Das Generalsekretariat KKJPD führt eine Liste über den Geltungsstand des Konkordats.

[5] SR **120**
[6] SR **172.010.1**

Anhang 3

Interview mit Dr. med. Josef Sachs vom 23.03.2011 in der Psychiatrischen Klinik Königsfelden

Herr Dr. Sachs hat ein sofortiges Reagieren auf ein verbotenes Verhalten eine besonders hohe generalpräventive Wirkung?

Es ist so, dass ein sofortiges Reagieren auf ein verbotenes Handeln mit grösserer Wahrscheinlichkeit zu einem veränderten Verhalten führt, wie wenn man mit einer Reaktion lange wartet. Dies ergibt sich deutlich aus der lernpsychologischen Verhaltensforschung.

Von was hängt der Erfolg der Massnahme ab?

Der Erfolg der Massnahme hängt nicht primär von der Strafe bzw. der Höhe der Strafe ab. Wesentlich ist, dass die Quittung für ein unerwünschtes Verhalten schnell kommt. Der Täter, welcher sofort nach der Tag von der Polizei angehalten und festgenommen wird, ist nachhaltiger bestraft wie ein Täter, der erst nach Tagen oder Wochen auf sein strafbares Tun hingewiesen wird.

Je höher das Risiko für den Täter, erwischt zu werden, je eher wird er die Tat nicht begehen. Nicht die zu erwartende Strafe hält den Täter ab, die Straftat zu begehen, sondern die Gefahr, erwischt zu werden.

Konsequentes, sofortiges Verfolgen der strafbaren Handlung erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass der Täter zur Einsicht kommt.

Welches wäre denn aus generalpräventiver Sicht das Ideale Vorgehen von Polizei und Justiz?

Wenn Tat und Täter klar erkannt werden: sofortige polizeiliche Anhaltung und Festnahme, unmittelbare Durchführung des Strafverfahren, Inhaftierung bis zum nächsten Arbeitstag und wenn möglich Verurteilung vor Entlassung. Die unmittelbar auf die Tat folgende Reaktion wirkt präventiver wie die Busse selber. Die Polizei trennt den Täter von seinen Kollegen, kontrolliert diesen und nimmt ihn fest. Am Montag fehlt der Täter am Arbeitsplatz und muss dies dem Arbeitgeber erklären. Solche Einschränkungen als Reaktion auf das verpönte Verhalten sind wesentlicher Teil der gesamten Strafe.

Wie erklären Sie sich die zunehmende Gewaltbereitschaft von Fans bei Fussballspielen?

Fussballspiele sind heute Massenveranstaltungen. Dank der gesteigerten Mobilität der Leute ist es möglich, auch Spiele weit weg vom Wohnort zu besuchen. Man kennt die Bewohner der besuchten Stadt nicht, bleibt anonym in der Fangruppe. Die Masse wirkt stimulierend.

Auch stehen die Fans häufig unter Alkoholeinfluss. Der Konsum von Alkohol wirkt auf die jungen Fans enthemmend und euphorisierend. Bereits auf der Anreise zum Spiel aber auch vor dem Spiel in der Stadt trinken die Fans vornehmlich Bier. In den letzten Jahren ist der Konsum sogn. Alcopops (Alcopops sind fertig gemischte, süsse Getränke, die mit Spirituosen (wie Wodka oder Whiskey) gemischt sind und in „poppiger" Aufmachung verkauft werden. http://de.wikipedia.org/wiki/Alcopops). Der süsse Geschmack dieser Getränke überdeckt die alkoholtypische Bitternote, was die Alcopops für Jugendliche so „süffig" macht.

Welche weiteren Massnahmen könnten dazu beitragen, dass bei Fussballspielen weniger Straftaten verübt werden?

Schwergewichtig müsste die Jugendarbeit verbessert werden. Es fehlen ausreichend viele Angebote für die Jugend, die Freizeit sinnvoll zu verbringen. Leider sind insbesondere in den grossen Städten die Vereinsstrukturen etwas zerfallen. Es fehlt an qualifizierten und motivierten Betreuern, die sich in der Jugendarbeit engagieren. Aber auch die Jugendlichen selber möchten sich nicht mehr verpflichten z.B. jeden Dienstag und Donnerstag an einem Vereinsanlass teilzunehmen. Lieber gehen sie ins Fitnesscenter, wo sie sich an keine festen Trainingszeiten richten müssen.

Weiter müssten an Fussballspielen strenge Eingangskontrollen stattfinden, um insbesondere alkoholisierte Personen fernzuhalten. Im Stadion selber sollte ein striktes Alkoholverbot gelten. Auch wären die Vereine in die Pflicht zu nehmen, selber Vorkehren zur Verhinderung von Straftaten zu treffen; insbesondere denke ich an bauliche Massnahmen wie z.B. keine Stehrampen – nur noch Sitzplätze.